



8213 Neunkirch, 7. Mai 2018

## EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Stimmbürgerin  
Sehr geehrter Stimmbürger

Wir laden Sie ein, an der Gemeindeversammlung vom

**Freitag, 1. Juni 2018, 20:00 Uhr teilzunehmen.**

**Die Gemeindeversammlung findet im "Gmaandhuus8213" statt.**

**Infoveranstaltung zu den Traktanden der Gemeindeversammlung sowie zur  
Revision kommunaler Strassenrichtplan und Baulinien  
Mittwoch, 23. Mai 2018, 20:00 Uhr im Saal des alten Wachtpostens**

**VORWORT - DAS GMAANDHUUS FEIERT SEIN 450-JÄHRIGES BESTEHEN**

### TRAKTANDEN

1. Revision Personalreglement .....	4
2. Revision Lohnreglement (früher Besoldungsreglement) .....	12
3. Revision Reglement über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren.....	16
4. Zonenplanänderung von einem Teilstück von GB Nr. 491 und GB Nr. 2692 von W2 in eine Industriezone.....	19
5. Rechnung 2017.....	23
6. Verschiedenes .....	35

Bezüglich der Stimmberechtigung und der Stimmpflicht machen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam, insbesondere auf die obligatorische Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung für alle Stimmberechtigten vom 18. bis zum 65. Altersjahr. Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat sechs Franken zu bezahlen.

Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe bis spätestens am dritten Tage nach der Versammlung bei der Gemeindekanzlei anzubringen, unter gleichzeitiger Rückgabe des Stimmrechtsausweises.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Neunkirch**

Ruedi Vögele  
Gemeindepräsident

Sonja Schönberger  
Gemeindeschreiberin



## Vorwort - Das "Gmaandhuus" feiert sein 450-jähriges Bestehen

### "Üses Gmaandhuus Nüchilch"

Ein stattliches gotisches Fensterhaus mit Satteldach und zwei wuchtigen Treppengiebeln, mitten im Städtli gelegen, heute wie einst eines der Sinnbilder unserer Gemeinde.

Vor 450 Jahren, gemäss Johann Heinrich Weisshaupt aus seinem Journal von 1806, in einem Jahr erbaut, für 483 Pfund, 6 Schilling und 7 Heller. Grund genug, diesem Haus anlässlich seines 450sten Geburtstages die entsprechende Würdigung und Ehre zukommen zu lassen und wieder einmal eine "Gmaandsversammlung" im wunderbaren Restaurant mit Saal abzuhalten. Eine Tradition, die mit dem Neubau der Städtlihalle ein Ende fand, und letztmals am 6. Juni 1985 stattfand.

Dass dieses Haus eine bedeutende politische Geschichte hat, zeigte sich vor 220 Jahren, als sich 22 Gemeinden am 1. Februar 1798 erstmals im Gemeindehaus trafen und mit ihren geeinten Forderungen nach Freiheit und Gleichheit zwischen Stadt und Land den Stein ins Rollen brachten, der am 6. Februar 1798 zum "Kongress von Neunkirch" führte, an dem die Stadt einmütig anerkannte:

*Wir Bürgermeister / Klein- und Grossräte der Stadt und Republik Schaffhausen haben in heutiger Ratsversammlung mit Zustimmung unserer Bürgerschaft einmütig anerkannt:*

- 1. dass von nun an Freiheit und Gleichheit zwischen Stadt- und Landbürgern eingeführt und*
- 2. der Landschaft bewilligt sein solle, aus 50 Mann einen Repräsentanten zu erwählen*

Der heutige Gemeinderat macht keine so hohe Politik; auch soll die Gemeindeversammlung nicht zurück ins Gmaandhuus verlegt werden. Aber wir möchten anlässlich dieses ehrwürdigen Geburtstages wieder einmal eine "Gmaandsversammlung" in diesem Haus durchführen.

Der Gemeinderat heisst Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, deshalb herzlich willkommen zur Gemeindeversammlung im Restaurant Gmaandhuus8213.

Der Gemeinderat freut sich auf eine rege Teilnahme. Im Anschluss an die Gemeindeversammlung offeriert die Gemeinde einen kleinen Aperitif. Anschliessend können Sie sich - je nach Lust und Laune - bei einem feinen "Sommer-Z'nacht" noch weiter in geselliger Runde unterhalten. Der Gastgeber hat hierfür eine kleine Karte kreiert.

## 1. Revision Personalreglement

Die Totalrevision des Personalreglements hat zum Ziel, das Personalrecht der Gemeinde Neunkirch auf den neuesten Stand zu bringen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen leichteren Zugang zu allen arbeitsrechtlich relevanten Bestimmungen zu verschaffen. Es orientiert sich nach den Bestimmungen der kantonalen personalrechtlichen Gesetzgebung und dem OR. Insbesondere wird dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Arbeitsverhältnisses Rechnung getragen.

Dadurch ist das neue Personalreglement deutlich umfangreicher als das bisherige, aber auch anwendungsfreundlicher, da es den Ratsuchenden sozusagen Informationen "aus (fast) einer Hand bietet".

Dem Gemeinderat soll das neue Personalreglement den notwendigen Handlungs- und Entscheidungsspielraum einräumen, um flexibel und zeitgerecht auf Veränderungen im Arbeitsmarkt reagieren zu können.

Aufgrund ihrer Bedeutung sind Grundsätze zur Aus- und Weiterbildung verankert, der Vaterchaftsurlaub wird mit einer Woche gesetzlich zugesprochen und die Wichtigkeit des Mitarbeitergesprächs betont, in dem verbindliche Ziele vereinbart und auch bewertet werden. Damit werden leistungsbasierte, individuelle Lohnanpassungen möglich. Dafür bewilligt der Gemeinderat mit dem Budget eine bestimmte Lohnsumme. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die Kompetenz, bei schlechter Wirtschaftslage oder angespannten Gemeindefinanzen darauf zu verzichten. Die Lösung der Lohnentwicklung von Automatismen hat in Stadt und Kanton Schaffhausen bereits stattgefunden, ebenso in unseren Nachbarkantonen (vgl. Stadt Winterthur).

Das Personalreglement der Gemeinde Neunkirch ist als Basisreglement für alle Mitarbeitenden der Gemeinde zu verstehen. Es soll weiterhin Lösungen für bestimmte personalrechtliche Fragen, wie sie z.B. im Altersheim vorkommen, ermöglichen.

### Antrag

**Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf die öffentlich aufgelegten Revisionsunterlagen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, der Totalrevision des Personalreglements zuzustimmen.**

**Personalreglement**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

	<b>Seite</b>
Art. 1 - Anwendbares Recht	2
Art. 2 - Geltungsbereich	2
Art. 3 - Ausnahmen	2
Art. 4 - Personalreferat und Personalamt	2
Art. 5 - Besetzung von Stellen	3
Art. 6 - Anstellungsbefugnis	3

**II. Entstehung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Art. 7 - Entstehung des Arbeitsverhältnisses und Anstellungsbedingungen	3
Art. 8 - Arbeitsvertrag	4
Art. 9 - Amtsdauer	4
Art. 10 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses	4
Art. 11 - Lohnzahlung im Todesfall	5
Art. 12 - Kündigungsfristen	5
Art. 13 - Fristlose Kündigung	5
Art. 14 - Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Amtsdauer	5
Art. 15 - Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses	5
Art. 16 - Arbeitszeugnis	5
Art. 17 - Verfahrens- und Formvorschriften	5
Art. 18 - Abfindung	6

**III. Rechte der Arbeitnehmenden**

Art. 19 - Persönlichkeitsschutz	6
Art. 20 - Entlohnung	6
Art. 21 - Mitarbeitergespräch	6
Art. 22 - Vermittlung	7
Art. 23 - Rechtsschutz	7
Art. 24 - Mitwirkungsrecht	7

**IV. Pflichten der Arbeitnehmenden**

Art. 25 - Arbeits- und Treuepflicht	7
Art. 26 - Schweigepflicht	7
Art. 27 - Ausstands- und Zeugnispflicht	8
Art. 28 - Annahme von Vorteilen	8
Art. 29 - Ausübung öffentlicher Ämter	8
Art. 30 - Amtsübergabe	8

**V. Arbeitszeit, Feiertage, Ferien und Urlaub**

Art. 31 - Arbeitszeit	9
Art. 32 - Büro- und Schalteröffnungszeiten	9
Art. 33 - Feiertage	9
Art. 34 - Zeiterfassung	9
Art. 35 - Überstunden	9
Art. 36 - Ferien	10
Art. 37 - Berechnung der Ferien	10

**Art. 38 - Finanzielle Abgeltung für nicht bezogene Ferien  
Verrechnung zu viel bezogener Ferien**

Art. 38 - Finanzielle Abgeltung für nicht bezogene Ferien Verrechnung zu viel bezogener Ferien	10
Art. 39 - Umwandlung 13te Monatsrate	10
Art. 40 - Urlaubsregelung	10
Art. 41 - Kurzzurlaub	11

**VI. Arbeitsverhinderung, Krankheit und Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst**

Art. 42 - Arbeitsverhinderung	11
Art. 43 - Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall	11
Art. 44 - Berechnung, Anrechnung, Kürzungen	11

1

Art. 45 - Lohnzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschaft	11
Art. 46 - Lohnzahlung während Militär- und anderen Dienstpflichten	12

**VII. Aus- und Weiterbildung**

Art. 47 - Ausbildung	12
Art. 48 - Weiterbildung	12
Art. 49 - Ausbildungsvereinbarung	12
Art. 50 - Voraussetzungen der Kostenübernahme	12
Art. 51 - Berechnung der Kostenübernahme	12
Art. 52 - Rückzahlungspflicht	13

**VIII. Massnahmen zugunsten der Gemeindeangestellten**

Art. 53 - Krankheit (= Krankentaggeldversicherung)	13
Art. 54 - Vorsorge	13
Art. 55 - Vorzeitige Pensionierung und Übergangsrente	13
Art. 56 - Unfallversicherung	13

**IX. Verantwortlichkeit und Disziplinarrecht**

Art. 57 - Verantwortlichkeit	13
Art. 58 - Massnahmen zur Sicherung des Aufgabenvollzuges (neu)	14

**X. Vollzug**

Art. 59 - Zuständigkeit	14
Art. 60 - Inkrafttreten	14

*Die Gemeindeversammlung Neunkirch, gestützt auf*

- *Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004 (Stand 2017)*

- *Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals vom 14. Dezember 2004 (Stand 2016)*

*erlässt folgendes Reglement:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Anwendbares Recht

Soweit in diesem Personalreglement keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind (vgl. Art. 1 Abs. 6 kantonales Personalgesetz), findet in der Gemeinde Neunkirch auf die Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals sinngemäss das kantonale Personalgesetz oder subsidiär das Obligationenrecht Anwendung

### Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Personen, die im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zur Gemeinde Neunkirch stehen.

Es regelt allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis.

Der Gemeinderat kann ergänzende oder ausführende Richtlinien erlassen.

### Art. 3 Ausnahmen

Diesem Reglement nicht unterstellt sind:

- Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr
- Lernende gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung und weitere in Ausbildung oder in einem Praktikum stehende Personen
- Aushilfskräfte

Das Arbeitsverhältnis der oben genannten Personen wird dem Obligationenrecht unterstellt. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten, soweit in den vertraglichen Abmachungen darauf Bezug genommen wird.

### Art. 4 Personalreferat und Personalamt

Das Personalreferat untersteht der Gemeindepräsidentin resp. dem Gemeindepräsidenten.

Sie resp. er ist zuständig für sämtliche Belange des Gemeindepersonals.

Sie resp. er wird unterstützt vom Personalamt, welches insbesondere für die administrativen Aufgaben zuständig ist.

### Art. 5 Besetzung von Stellen

Zu besetzende Stellen sind in der Regel zu veröffentlichen.

Ausnahmen bestimmt der Gemeinderat.

### Art. 6 Anstellungsbefugnis

Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung von folgendem Kaderpersonal:

- Gemeindeschreiberin resp. Gemeindeschreiber
- Zentralverwalterin resp. Zentralverwalter
- Steuerkatasterführerin resp. Steuerkatasterführer
- Forstverwalterin resp. Forstverwalter
- Heimleiterin resp. Heimleiter
- KITA Leiterin resp. KITA Leiter
- Schulleiterin resp. Schulleiter

sowie auf Amtsdauer gewählte Personen.

Der Gemeinderat regelt die übrigen Anstellungsbefugnisse.

## II. Entstehung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

### Art. 7 Entstehung des Arbeitsverhältnisses und Anstellungsbedingungen

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Es entsteht mit dem Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages oder der Wahl auf Amtsdauer, soweit diese vorgesehen ist.

3

Voraussetzung für eine Anstellung ist insbesondere die fachliche und persönliche Eignung.

Zu Beginn der Anstellung gilt grundsätzlich eine Probezeit. Sie beträgt drei Monate, soweit nichts anderes vorgeschrieben oder vereinbart ist.

### Art. 8 Arbeitsvertrag

Der schriftliche Arbeitsvertrag enthält mindestens folgende Angaben:

- die Vertragsparteien
- den Beginn und die Dauer des Arbeitsverhältnisses
- die Funktion beziehungsweise den Arbeitsbereich
- die Dauer der Probezeit
- den Beschäftigungsgrad
- den Lohn
- die Kündigungsfristen

Bei der Anstellung erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die grundlegenden personalrechtlichen Erlasse.

### Art. 9 Amtsdauer

Die definitive Wahl von Behördenmitgliedern erfolgt für die verfassungsmässige Amtsdauer bzw. für deren Rest.

### Art. 10 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis wird aufgelöst durch:

- Kündigung des Anstellungsverhältnisses
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Amtsdauer
- vorzeitigen Übertritt oder vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nach den Bestimmungen über die Vorsorge

Die Arbeitgeberin kann das Arbeitsverhältnis aus sachlichen Gründen kündigen:

- schwere oder wiederholte Verletzung von Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis
- ungenügende Leistung oder ungenügendes Verhalten, die trotz Mahnung anhalten oder sich wiederholen
- mangelnde Eignung oder Bereitschaft, vereinbarte Arbeit zu verrichten, oder mangelnde Bereitschaft, andere zumutbare Arbeit zu verrichten
- wesentliche wirtschaftliche oder betriebliche Gründe, sofern der betroffenen Person keine andere zumutbare Stelle angeboten werden kann oder sie eine solche nicht annimmt
- längerfristige erhebliche Verhinderung in der Aufgabenerfüllung; in diesem Fall kann das Arbeitsverhältnis auf das Ende der Lohnfortzahlung wegen Krankheit oder Unfall beendet werden
- Begehung einer Straftat, die sich mit der Aufgabenerfüllung nicht vereinbaren lässt
- Wegfall oder Nichterfüllung einer Anstellungsbedingung

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung:

- mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer
- mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, wobei die Anstellungsbehörde im Einvernehmen mit der betroffenen Person das Arbeitsverhältnis verlängern kann
- mit dem Tod der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters
- im Ausmass, in dem die Voraussetzungen für eine Invalidenrente der Pensionskasse erfüllt sind

Die Vertragsparteien können das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit und abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes beenden. Vorbehalten bleibt eine Abfindung im Sinne von Art. 18.

#### **Art. 11 Lohnfortzahlung im Todesfall**

Mit dem Tod der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters erlischt das Arbeitsverhältnis. Die Arbeitgeberin entrichtet den Lohn für einen weiteren Monat, und nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei weitere Monate, sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einen Ehegatten oder minderjährige Kinder, oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber eine Unterstützungspflicht besteht.

#### **Art. 12 Kündigungsfristen**

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat im ersten Jahr und zwei Monate ab dem zweiten Jahr. Eine längere Frist kann vorgeschrieben oder vereinbart werden, höchstens jedoch sechs Monate.

Die Kündigung nach Ablauf der Probezeit kann jeweils auf Ende eines Monats erfolgen, sofern kein anderer Termin vereinbart worden ist.

Sowohl das befristete wie auch das unbefristete Arbeitsverhältnis können während ihrer Dauer von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

#### **Art. 13 Fristlose Kündigung**

Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos gekündigt werden.

Als wichtiger Grund ist jeder Umstand, der die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die betroffene Vertragspartei unzumutbar macht.

#### **Art. 14 Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Amtsdauer**

Die Wahlbehörde kann das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Personen vor Ablauf der Amtsdauer aus wichtigen Gründen auflösen.

Nicht Wiederwahl am Ende einer Amtsdauer ist aus sachlichen Gründen möglich.

#### **Art. 15 Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses**

Das Arbeitsverhältnis kann von der Arbeitgeberin aus sachlichen Gründen unter Einhaltung der Kündigungsfristen und -termine umgestaltet werden.

In gegenseitigem Einverständnis können die Vertragsparteien das Arbeitsverhältnis jederzeit umgestalten.

#### **Art. 16 Arbeitszeugnis**

Die Mitarbeiterin resp. der Mitarbeiter kann von der Arbeitgeberin jederzeit ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über die Leistungen und das Verhalten ausspricht.

Auf Verlangen des Mitarbeitenden hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

#### **Art. 17 Verfahrens- und Formvorschriften**

Das Verfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach dem kantonalen Rechtspflegegesetz.

Begründung, Verlängerung, Umgestaltung, Kündigung, Nichtwiederwahl und einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses müssen in schriftlicher Form erfolgen. Können sich die Parteien über die Beendigung nicht einigen, so kündigt die Arbeitgeberin in Form einer Verfügung.

Kommt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zu Stande, erlässt die Arbeitgeberin eine Verfügung.

Verzichtet die Arbeitgeberin auf die Begründung einer Verfügung, kann die Mitarbeiterin resp. der Mitarbeiter innert 20 Tagen eine Begründung mit Rechtsmittelbelehrung verlangen. In diesem Fall laufen Rechtsmittelfristen mit Zustellung der Begründung.

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist vor einer belastenden Verfügung anzuhören. Ist ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig, muss die Anhörung sobald als möglich nachgeholt werden.

Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Dem zuständigen Personalamt ist Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann an die mündliche Anhörung eine Vertrauensperson mitnehmen.

Rechtsmittel gegen Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen, die Umgestaltung oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben keine aufschiebende Wirkung, sofern die verfügende Behörde nichts Gegenteiliges anordnet.

#### **Art. 18 Abfindung**

Wird das Arbeitsverhältnis durch die Arbeitgeberin aufgelöst, ohne dass die Mitarbeiterin resp. den Mitarbeiter ein überwiegendes Verschulden trifft, so ist eine Abfindung geschuldet, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert hat und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 45. Altersjahr vollendet hat. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat von dieser Regel abweichen.

### **III. Rechte**

#### **Art. 19 Persönlichkeitsschutz**

Die Mitarbeiterinnen resp. Mitarbeiter haben am Arbeitsplatz Anspruch auf Schutz der Gesundheit und auf Wahrung der persönlichen Integrität. Dazu gehören auch der Schutz vor sexueller Belästigung sowie Mobbing am Arbeitsplatz.

#### **Art. 20 Entlohnung**

Die Arbeitnehmerin resp. der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine angemessene Entlohnung, die sich zusammensetzt aus Grundgehalt und allfälliger Treue-, Kinder- und Teuerungszulage.

Der Gemeinderat beschliesst mit dem Voranschlag die auf Grund der zu erfüllenden Aufgaben und der bestehenden Verpflichtungen notwendige Lohnsumme.

Der Gemeinderat entscheidet endgültig über die Verwendung der bewilligten Lohnsumme, insbesondere auch für leistungs- und teuerungsbedingte Lohnanpassungen.

Für Leistungslohnanteile sind angemessene Mittel vorzusehen. Bei schlechter Wirtschaftslage und/oder angespannten Gemeindefinanzen kann ganz oder teilweise darauf verzichtet werden.

Der Gemeinderat regelt die Grundsätze der Lohnfestlegung, insbesondere die Lohnstruktur, die Zuordnung der Funktionen in die Lohnstruktur, das Verfahren der Lohnentwicklung und Funktionsbewertung, die Lohnfindung und -entwicklung bei Neuanstellungen und neuen Aufgaben, die Zuständigkeiten für die interne Mittelverteilung und die Lohnfestlegung im Rahmen des Lohnreglements.

#### **Art. 21 Mitarbeitergespräch**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf die Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens.

Die Vorgesetzten führen in der Regel einmal jährlich ein Personalgespräch mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch.

Das Personalgespräch dient der Standortbestimmung, der Überprüfung der Aufgabenerfüllung, der Vereinbarungen von Zielen, der Förderung der Zusammenarbeit und der beruflichen Entwicklung sowie der Leistungsbeurteilung.

Es bildet eine Grundlage für die leistungsgerechte Entlohnung und zielorientierte Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie nötigenfalls für personalrechtliche Massnahmen.

#### Art. 22 Vermittlung

Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Beurteilung im Personalgespräch nicht einverstanden, können sie sich zur Vermittlung an die nächst höhere vorgesetzte Person wenden, oder letztlich an die oder den Referenten. Für ein Vermittlungsgespräch kann das Personalamt beigezogen werden.

Die Mitarbeiterin resp. der Mitarbeiter kann sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen. Es können auch Sachverständige beigezogen werden.

Das Ergebnis der Vermittlung wird festgehalten. Erfordert es eine Änderung der Beurteilung, so ist diese zu berichtigen. Die nächsthöhere vorgesetzte Person oder die resp. der Referent, erlässt die erforderlichen Massnahmen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

#### Art. 23 Rechtsschutz

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für Rechtsstreitigkeiten, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit gegenüber Dritten erwachsen. Der Rechtsstreit ist dem Gemeinderat unverzüglich nach dem Entstehen anzuzeigen. Dieser hat ein Mitspracherecht bei der grundsätzlich freien Wahl des Anwaltes.

Ergibt sich aus dem Rechtsstreit, dass der Arbeitnehmer vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat, so hat er für die Kosten ganz oder teilweise aufzukommen.

#### Art. 24 Mitwirkungsrecht

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltung oder des Betriebes einreichen. Entsteht für die Gemeinde ein Nutzen, so kann der Gemeinderat eine angemessene Prämie gewähren.

### IV. Pflichten

#### Art. 25 Arbeits- und Treuepflicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich zu erfüllen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.

Sie sind verpflichtet, einander in dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu vertreten.

Sie unterstehen dem dienstlichen und fachlichen Weisungsrecht der Vorgesetzten.

Wenn es die Umstände erfordern und soweit es ihnen zumutbar ist, können den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern andere oder zusätzliche Arbeiten oder ein neues Aufgabengebiet zugewiesen werden. Eine damit verbundene Lohnreduktion kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist angeordnet werden.

#### Art. 26 Schweigepflicht

Von der Schweigepflicht über Angelegenheiten aus dem Arbeitsverhältnis ausgenommen sind der amtliche Verkehr innerhalb der Verwaltung im Rahmen der Bestimmungen über den Datenschutz (Amtshilfe) und die Auskunftserteilung an Aufsichtsorgane im Einverständnis mit der vorgesetzten Instanz.

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter begründeten Anlass zur Annahme, dass bei Vorgesetzten, anderen Personen im Gemeindedienst oder in einer Abteilung Unregelmässigkeiten vorkommen, können sie ohne Verletzung

7

der Schweigepflicht an die nächst höhere vorgesetzte Stelle der Betroffenen gelangen bis hin zur Geschäftsprüfungskommission. Vorbehalten bleibt Art. 34 Abs. 2 des kantonalen Personalgesetzes.

Besondere Geheimhaltungs- oder Auskunftspflichten gestützt auf übergeordnetes Recht bleiben vorbehalten.

#### Art. 27 Ausstand- und Zeugnispflicht

Ausstand und Zeugnispflicht des Arbeitnehmers richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).

- a) in eigener Sache
- b) in Angelegenheiten des Ehegatten oder Verlobten, der Blutsverwandten in aufsteigender Linie, der Blutsverwandten in absteigender Linie und ihrer Ehegatten, der Adoptiveltern, der Adoptivkinder und deren Ehegatten, der Stiefeltern, der Stiefkinder und ihrer Ehegatten, der Geschwister und Halbgeschwister, deren Ehegatten und Kinder, von Onkeln und Tanten und ihren Kindern, der Schwiegereltern und Schwiegerkinder
- c) in Angelegenheiten einer Person, zu der er im Pflegeverhältnis steht oder deren Vormund, Beirat, Beistand oder Bevollmächtigter er ist
- d) in Angelegenheiten, in denen er selbst oder eine Partei aus begründeten Bedenken gegen seine Unbefangenheit und Unparteilichkeit den Ausstand verlangt
- e) wenn er schon in anderer Instanz oder in anderer amtlicher Stellung an der Behandlung der Sache teilgenommen oder als gerichtlicher Zeuge oder Sachverständiger ausgesagt hat

Hat die Arbeitnehmerin resp. Der Arbeitnehmer den Ausstand zu nehmen, so überweist er die Sache dem Vorgesetzten, bzw. seinem Stellvertreter zur weiter

#### Art. 28 Annahme von Vorteilen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Vorgesetzten sofort zu informieren, wenn ihnen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitsleistung Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder andere angeboten werden. Vorbehalten bleiben Gelegenheitsgeschenke.

Die Vorgesetzten bestimmen in Absprache mit dem Personaldienst über das weitere Vorgehen und informieren den Gemeinderat.

#### Art. 29 Nebenbeschäftigung, Ausübung öffentlicher Ämter

Die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit sowie die Tätigkeit als Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft, die wirtschaftliche Zwecke verfolgt, ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Vollpensum bewilligungspflichtig. Teilzeitbeschäftigte haben frühzeitig über die geplante Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit zu informieren.

Über die Bewilligung entscheidet der Gemeinderat.

Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Sie regelt die Nutzung und Kompensation von Arbeitszeit und Gerätschaften und Infrastruktur der Gemeinde.

Der Gemeinderat ist vor der Übernahme eines öffentlichen Amtes zu informieren.

#### Art. 30 Amtsübergabe

Der ausscheidende Arbeitnehmer ist zur korrekten Amtsübergabe verpflichtet. Auf Verlangen ist ein Übergabeprotokoll aufzunehmen.

## V. Arbeitszeit, Feiertage, Ferien und Urlaub

### Art. 31 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit wird vom Gemeinderat festgelegt.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit der vollamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 42 Stunden. Soweit es der Dienstbetrieb zulässt, kann täglich eine bezahlte Pause von maximal 15 Minuten im Arbeitsumfeld erfolgen.

Sofern der normale Dienstbetrieb gewährleistet bleibt, können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Absprache mit den Vorgesetzten ihre Arbeitszeit frei festlegen.

Der Gemeinderat legt jährlich auf Antrag der Personalreferentin resp. des Personalreferenten zusätzliche Freitage fest, welche durch tägliche Mehrarbeit kompensiert werden.

Bei Abwesenheiten infolge Aus- und Weiterbildung sowie für Tagungen einschliesslich Reisezeit und geschäftliche ein- oder mehrtägige Veranstaltungen erfolgt eine Gutschrift in Höhe der täglichen Soll-Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Bei Dienstreisen hingegen erfolgt die Gutschrift maximal in Höhe der täglichen Höchstarbeitszeit von 12 Stunden.

Der Gemeinderat kann für spezifische Abteilungen Jahresarbeitszeit vorsehen.

Der Gemeinderat kann für das Altersheim sowie das Bauamt und den Forstbetrieb spezifische Regelungen vorsehen.

### Art. 32 Büro- und Schalteröffnungszeiten

Der Gemeinderat legt die Ansprechzeiten fest, während denen die Angestellten der Gemeindeverwaltung erreichbar sind. Während diesen Zeiten ist die Auskunft- und Funktionsbereitschaft für die Öffentlichkeit und den internen Betrieb sicherzustellen.

### Art. 33 Feiertage

Als Feiertage gelten: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag.

Feiertage können bei Krankheit, Unfall oder Urlaub nicht geltend gemacht werden.

### Art. 34 Zeiterfassung

Die Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Verwaltung erfassen ihre tägliche Arbeitszeit grundsätzlich selbst. Sie sind verantwortlich für die Richtigkeit der Einträge. Die Erfassung erfolgt in der Regel mit elektronischen Mitteln. Die Zeiterfassungsblätter sind den Vorgesetzten monatlich zur Kontrolle und zum Visum vorzulegen.

Für das Altersheim sowie die Betriebe können andere Arten der Arbeitszeiterfassung vorgesehen werden.

### Art. 35 Überstundenarbeit

Überstunden können nur kompensiert werden, wenn sie von den Vorgesetzten entweder im Voraus angeordnet, oder nachträglich genehmigt worden sind.

Die Kompensation erfolgt grundsätzlich mit Freizeit im Verhältnis 1:1. Ausnahmsweise können Überstunden ausbezahlt werden. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.

Bei Voll- und Teilzeitangestellten darf der jährliche Saldoübertrag höchstens plus 50 Stunden resp. minus 30 Stunden betragen. Mehrstunden, welche 50 Stunden überschreiten, verfallen. Ausnahmen von dieser Regelung können vom Gemeinderat genehmigt werden.

### Art. 36 Ferien

- 25 Tage bis zum Kalenderjahr, in dem der Arbeitnehmer das 19. Altersjahr vollendet
- 24 Tage bis zum Kalenderjahr, in dem der Arbeitnehmer das 49. Altersjahr vollendet
- 28 Tage vom Kalenderjahr an, in dem der Arbeitnehmer das 50. Altersjahr vollendet
- 32 Tage vom Kalenderjahr an, in dem der Arbeitnehmer das 60. Altersjahr vollendet

Die Ferien sollen der Erholung dienen und sind in der Regel zusammenhängend und im Verlauf des betreffenden Dienstjahres zu beziehen. Im Kalenderjahr nicht bezogene Ferien müssen bis spätestens bis Ende März des folgenden Jahres bezogen werden.

Der Vorgesetzte legt den Zeitpunkt der Ferien im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer fest, wobei auf die Interessen der Stelle Rücksicht zu nehmen ist.

### Art. 37 Berechnung der Ferien

Bei Eintritt oder Austritt im Laufe des Kalenderjahres werden die Ferien anteilmässig berechnet. Ordnungsgemäss durch ärztliches Zeugnis gemeldete Krankheit oder Unfall unterbricht die Ferien. Gesetzliche Feiertage gemäss Ruhetagsgesetz gelten, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen, nicht als Ferientage.

Übersteigt die Abwesenheit infolge Militärdienst, Urlaub, Krankheit oder Unfall im Kalenderjahr drei Monate, so reduziert sich der Ferienanspruch für jeden weiteren ganzen Monat Abwesenheit um je einen Zwölftel bis auf die minimale Dauer von einer Woche.

### Art. 38 Finanzielle Abgeltung für nicht bezogene Ferien und Verrechnung zu viel bezogener Ferien

Im vergangenen Kalenderjahr nicht bezogene Ferien sind spätestens bis Ende März des folgenden Jahres zu beziehen.

Eine finanzielle Abgeltung von Ferientagen ist nur möglich, wenn die Ferien aus dienstlichen Gründen oder wegen Krankheit und Unfall bis zum Zeitpunkt des Austrittes nicht mehr bezogen werden können.

Zuviel bezogene Ferien werden auf das Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem Lohn verrechnet.

### Art. 39 Umwandlung der 13ten Monatsrate

Sofern der Betrieb es zulässt, kann die 13. Monatsrate des Lohnes im Einvernehmen mit der vorgesetzten Stelle ganz oder teilweise als zusätzliche Ferientage bezogen werden.

Das Personalamt und die Zentralverwaltung sind bis Ende November des jeweiligen Kalenderjahres über den Entscheid zu informieren.

Die zusätzlichen freien Tage müssen in demjenigen Jahr bezogen werden, in dem die 13. Monatsrate umgewandelt wird. Die 13. Monatsrate entspricht 20 Arbeitstagen.

### Art. 40 Urlaubsregelung

Urlaube, die in der Regel sechs Monate nicht übersteigen sollen, können durch den Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten gewährt werden. Durch den Urlaub erfährt das Anstellungsverhältnis keinen Unterbruch.

Der unbesoldet Beurlaubte bezahlt für die Zeit desurlaubes sowohl eine persönliche Prämie wie auch die Arbeitgeberprämie und allfällige Einkaufsleistungen an die kantonale Pensionskasse. Ebenso hat er für die Unfallversicherungsprämie aufzukommen.

Hat das Arbeitsverhältnis vor Beginn des Urlaubs mindestens fünf Jahre gedauert, so können dem Arbeitnehmer nach Wiederaufnahme der Arbeit die von ihm an die Pensionskasse bezahlten Arbeitgeberprämien für längstens sechs Monate zurückerstattet werden.

#### Art. 41 Kurzarlaub

Ohne Anrechnung an die Ferien und ohne Lohnkürzung werden folgende Kurzarlaube gewährt:

- Tod der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und/oder eines eigenen Kindes 3 Tage
- Tod eines Elternteils 2 Tage
- Tod von Grosseltern, Geschwistern und Schwiegereltern 1 Tag
- eigene Heirat oder Eintragung der Partnerschaft 2 Tage
- Heirat oder Eintragung der Partnerschaft der eigenen Kinder, von Geschwistern oder eines Elternteils 1 Tag
- Vaterschaftsurlaub 5 Tage
- Umzug mit eigenem Haushalt 1 Tag
- militärische Rekrutierung, Inspektion und Abgabe max. 3 Tage/Jahr
- aktive Teilnahme an einem eidgenössischen Fest 1 Tag / Jahr
- Erkrankung und Pflegebedürftigkeit eines eigenen Kindes, sofern Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann (Arztzeugnis) bis zu 3 Tage pro Ereignis

Pro Tag wird höchstens die Soll-Arbeitszeit für einen Vollbeschäftigten gutgeschrieben.

### VI. Arbeitsverhinderung, Krankheit und Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst

#### Art. 42 Arbeitsverhinderung

Krankheit, Unfall oder sonstige Arbeitsverhinderung sind dem Vorgesetzten sofort mitzuteilen. Wenn die Krankheit oder der Unfall ein Ausbleiben von mehr als drei Arbeitstagen bedingt, ist ein Arztzeugnis beizubringen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit hervorgeht.

Das Arztzeugnis ist dem Personalamt weiterzuleiten. Die vorgesetzte Stelle ist fortlaufend über die voraussichtliche Wiederaufnahme der Arbeit zu orientieren. Bei längeren Absenzen sind monatlich Arztzeugnisse einzureichen.

#### Art. 43 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird der Mitarbeiterin resp. dem Mitarbeiter der volle Lohn während maximal 12 Monaten ausgerichtet.

Nach Ablauf der 12 Monate besteht unabhängig vom Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses kein Anspruch auf Lohn mehr bzw. nur im Ausmass der erbrachten Arbeit.

Wird das Arbeitsverhältnis bei Teilarbeitsfähigkeit umgestaltet, besteht bei erneuter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnzahlung gemäss Abs. 1 für das neue Pensum.

#### Art. 44 Berechnung, Anrechnung von Leistungen, Kürzung

Für die Berechnung der Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall ist die tägliche Soll-Arbeitszeit massgebend.

Entschädigungen, die keine Lohnbestandteile sind, z.B. Dienstaltersgeschenke, Überstundenentschädigungen, Feuerwehrold, Zulagen mit Spesencharakter, werden nicht als Lohn angerechnet.

Die Arbeitgeberin behält sich eine Lohnkürzung vor, wenn sich die Mitarbeiterin resp. der Mitarbeiter angeordneten medizinischen und organisatorischen Massnahmen widersetzt (z.B. IV Frühmeldung) oder den Unfall oder die Krankheit, welche zur Arbeitsverhinderung führt, grob verschuldet verursacht hat.

#### Art. 45 Lohnzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Mitarbeiterinnen haben bei Schwangerschaft und Niederkunft Anspruch auf vier Monate Lohnzahlung, sofern das Arbeitsverhältnis über neun Monate gedauert hat. Dauert das Arbeitsverhältnis weniger als neun Monate, so besteht Anspruch auf zwei Monate Lohnzahlung.

Der bezahlte Mutterschaftsurlaub beginnt am Tag der Geburt. In Absprache und auf Wunsch der Mitarbeiterin kann der Mutterschaftsurlaub zwei Wochen vor dem vorgesehenen Geburtstermin beginnen.

Freie Tage, die in die Zeit des Mutterschaftsurlaubes fallen, können nicht nachbezogen werden.

Das Arbeitsverhältnis kann von der Mitarbeiterin unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf das Ende des bezahlten Urlaubes aufgelöst werden.

#### Art. 46 Lohnzahlung während Militär- und anderen Dienstpflichten

Während des obligatorischen Militärdienstes wird der volle Lohn ausgerichtet.

Während der Rekrutenschule und während der Beförderungsdienste bis zum Korporal werden für Ledige 50 Prozent und für Verheiratete sowie für Ledige mit wesentlicher Unterstützungspflicht 80 Prozent des Gehaltes ausbezahlt. Diese Teilbesoldungen sind abhängig von der bei der Gemeinde geleisteten Dienstzeit oder einer unterschriebenen Verpflichtung nach der militärischen oder zivilen Dienstzeit. Das Nähere sowie die Bedingungen für weitere Beförderungsdienste oder Dienstmodelle regelt der Gemeinderat.

Mitarbeiterinnen, die in der Armee, im Rotkreuzdienst oder im Zivilschutz Dienst leisten, haben ebenfalls Anspruch auf den vollen Lohn.

Die Erwerbsausfallentschädigung fällt bei Lohnzahlung in allen Fällen der Gemeinde zu.

### VII. Aus- und Weiterbildung

#### Art. 47 Ausbildung

Unter Ausbildung wird der längerdauernde Besuch von Schulen und Kursen verstanden, welche in der Regel mit einem Fachausweis abschliessen, der den Ausgebildeten die Übernahme neuer oder höher qualifizierter Aufgaben ermöglicht.

Die vorgesetzte Stelle entscheidet im Rahmen des Ausbildungsbudgets und auf schriftliches Gesuch hin.

#### Art. 48 Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst einzelne Kurse, Seminare oder Tagungen. Verantwortlich für die berufliche Weiterbildung sind Vorgesetzte aller Stufen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber.

#### Art. 49 Ausbildungsvereinbarung

Liegt die Aus- bzw. Weiterbildung im Interesse der Arbeitgeberin, hat die Mitarbeiterin resp. der Mitarbeiter Anspruch auf angemessenen Urlaub und auf vollständige oder teilweise Vergütung der Kosten. Die Voraussetzungen einer Kostenbeteiligung resp. -übernahme durch die Arbeitgeberin sowie der Rückzahlungspflicht werden in einer Ausbildungsvereinbarung geregelt.

#### Art. 50 Voraussetzungen der Kostenübernahme

Die Höhe der Kostenbeteiligung (Kurs- und Reisekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung) richtet sich nach dem Interesse des Arbeitgebers an der Weiterbildung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. Folgende Interessengrade sind zu unterscheiden:

*Interessengrad a):*

Weiterbildung im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers

*Interessengrad b):*

Weiterbildung im beiderseitigen Interesse von Arbeitgeber und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.

#### Art. 51 Berechnung der Kostenübernahme

Die Übernahme der Kosten wird wie folgt berechnet:

*Interessengrad a)*

Kurs- und Reisekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu 100%, Lohnzahlung: 100 %

*Interessegrad b)*

Kurs- und Reisekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu 50%, Lohnzahlung: 100 %

Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet der Gemeinderat.

Soweit eine Rückzahlung in Frage kommt und nichts anderes geregelt ist, dürfen Zahlungen erst erfolgen, wenn eine schriftliche Vereinbarung mit dem Personaldienst vorliegt. Diese enthält die Einzelheiten der Weiterbildung oder des Urlaubs sowie einer allfälligen Rückzahlung.

**Art. 52 Rückzahlungspflicht**

Übersteigt der Beitrag des Arbeitgebers an die Kosten der Weiterbildung (Kurs- und Reisekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung) Fr. 4'000.-- oder werden während des Urlaubs Lohn und Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen einschliesslich Pensionskasse bezahlt, so ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter unter den nachfolgenden Voraussetzungen zur Rückzahlung verpflichtet:

Die Rückzahlungspflicht entsteht, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter den Gemeindedienst innert zwei Jahren nach Beendigung der Weiterbildung oder des Urlaubs aus eigenem Antrieb verlässt. Der rückzahlbare Betrag entspricht den Leistungen des Arbeitgebers und wird innerhalb der Zweijahresfrist anteilmässig nach der Dauer der verbliebenen Dienstzeit reduziert.

**VIII. Massnahmen zugunsten der Gemeindeangestellten**

**Art. 53 Krankheit**

Art. 43 des Personalreglements regelt die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bis maximal 12 Monate.

Der Gemeinderat kann für Gemeindebetriebe oder Abteilungen eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen.

Die Gemeinde übernimmt 50% der Versicherungsprämien.

**Art. 54 Vorsorge**

Das Pensionskassengesetz regelt die Absicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod.

**Art. 55 Vorzeitige Pensionierung und Übergangsrente**

Der Gemeinderat kann den vorzeitigen Übertritt in den Ruhestand bewilligen.

Der Gemeinderat regelt eine Übergangsrente für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine bestimmte Zeit vor Erreichen des AHV-Rentenalters in den Ruhestand treten.

Der Gemeinderat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzeitig in den Ruhestand versetzen, sofern sie Anspruch auf eine Übergangsrente haben.

**Art. 56 Unfallversicherung**

Die Gemeinde übernimmt die Prämien für die Berufs- und Nichtberufsunfall-Versicherung. Es gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.

**IX. Verantwortlichkeit und Disziplinarrecht**

**Art. 57 Verantwortlichkeit**

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Haftungsgesetz.

Bezüglich der disziplinarischen Verantwortlichkeit finden sinngemäss die Bestimmungen über das Dienstverhältnis des Staatspersonals Anwendung.

**Art. 58 Massnahmen zur Sicherung des Aufgabenvollzuges**

Genügen Leistungen oder Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Anforderungen nicht oder werden Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis verletzt, so trifft der Gemeinderat die zur Sicherung des geordneten Aufgabenvollzuges erforderlichen Massnahmen.

Insbesondere kann der Gemeinderat

- eine Mahnung aussprechen
- einen Verweis erteilen
- eine Bewährungsfrist ansetzen
- die Zuweisung anderer Aufgaben oder die Versetzung anordnen
- eine Lohnkürzung vornehmen
- die Auflösung des Arbeitsverhältnisses androhen
- das Arbeitsverhältnis gemäss den entsprechenden Bestimmungen auflösen

Massnahmen können miteinander verbunden werden.

**X. Vollzug**

**Art. 59 Zuständigkeit**

Für die einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Personalreglementes ist der Gemeinderat zuständig.

**Art. 60 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das bestehende Personalreglement vom 1. Januar 2005.

Alle ihm widersprechenden Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Dieses Reglement ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen und in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Neunkirch, 1. Juni 2018

Im Namen der Gemeindeversammlung

Ruedi Vögele  
Gemeindepräsident

Sonja Schönberger  
Gemeindeschreiberin

## 2. Revision Lohnreglement

Durch die Totalrevision des Personalreglements liegt es auf der Hand, auch das Lohnreglement (früher: "Besoldungsreglement") sowie das Spesenreglement zu überarbeiten. Die eigentlichen Änderungen betreffen vor allem das Redaktionelle, indem gewisse Regelungen, die vorher im Personalreglement anzutreffen waren, nun zum besseren Verständnis im Lohnreglement eingeflossen sind. Das Ziel war insbesondere, im Lohnreglement ausschliesslich Regelungen zum Lohn aufzuführen und die Lesbarkeit zu erhöhen. Eine grosszügigere Anpassung erfolgte im Artikel 9, bei den Jubiläumsgaben, indem sehr langjährige Mitarbeitende entsprechend honoriert werden. Bei den Lohnklassen (Anhang 1) wurde lediglich bei der Steuerkasterführerin die Spanne von 15 auf 19 (vorher 18) erhöht. Die Lohnrahmendaten (Anhang 2) blieben unverändert. Die Entschädigungen für Funktionen (Anhang 3) wurden bei vereinzelt Funktionen (Bibliothek und Aktuariat) leicht angepasst.

### Antrag

**Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf die öffentlich aufgelegten Revisionsunterlagen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, der Revision des Lohnreglements zuzustimmen.**



## Lohnreglement

### Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite	Anhang 1 - Lohnklassen	4
Art. 1 - Gegenstand und Geltungsbereich	2	<b>Anhang 2 - Lohnrahmendaten</b>	<b>5</b>
Art. 2 - Lohnklassen	2	<b>Anhang 3 - Funktionsentschädigungen</b>	<b>5 u. 6</b>
Art. 3 - Anfangslohn	2		
Art. 4 - Lohnfestsetzung und -auszahlung	2		
Art. 5 - Teuerungsausgleich	3	<i>Die Gemeindeversammlung Neunkirch, gestützt auf</i>	
Art. 6 - Zulagen und Entschädigungen	3	• <i>Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatsappersonals vom 3. Mai 2004 (Stand 2017)</i>	
Art. 7 - Prämien	3	• <i>Art. 20 des Personalreglements der Gemeinde Neunkirch</i>	
Art. 8 - Treuezulage	3	<i>erlässt folgendes Reglement:</i>	
Art. 9 - Jubiläum	3		
Art. 10 - Funktionsentschädigungen, sonstige Entschädigungen	4		
Art. 11 - Spesenreglement	4		
Art. 12 - Inkraftsetzung	4	Die in diesem Reglement festgesetzten Löhne und Zulagen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom September 2008 mit 109.5 Punkten.	

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das Lohnreglement gilt im Rahmen von Art. 2 des Personalreglements für alle Personen im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zur Gemeinde.

Es regelt die Entlohnung und weitere finanzielle Massnahmen und Leistungen.

Der Gemeinderat kann ergänzende oder ausführende Richtlinien erlassen.

#### Art. 2 Lohnklassen

Der Gemeinderat legt die Lohnklassen fest, die im Anhang 1 definiert sind.

Die Lohnklassen selbst werden in 25 Stufen unterteilt.

Diese Lohnklassen bilden den Rahmen für die individuelle leistungsgerechte Lohnentwicklung.

#### Art. 3 Anfangslohn

Die Anstellungsbehörde legt den Anfangslohn im Einvernehmen mit dem Personalreferenten fest, mit Ausnahme der vom Gemeinderat delegierten Anstellungskompetenz.

Der Anfangslohn hängt von der Funktion und der nutzbaren Erfahrung, Ausbildung und Verantwortung der Stelleninhaberin resp. des Stelleninhabers ab. Ergänzend werden interne Vergleiche und die Lage auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt.

Der Anfangslohn kann ausnahmsweise unter dem für eine Funktion vorgesehenen Lohnband liegen, wenn noch nicht alle nötigen Voraussetzungen erfüllt werden. Der Lohn kann in diesem Fall schrittweise angehoben werden.

#### Art. 4 Lohnfestsetzung und -auszahlung

Der Jahresgrundlohn wird in 13 Raten ausbezahlt, zwei davon im Monat Dezember.

Die Gewährung individueller Lohnerhöhungen sowie Lohnkürzungen ist insbesondere vom Ergebnis der Leistungsbeurteilung, der aktuellen Bandposition sowie der möglichen Steigung abhängig.

In begründeten Fällen kann von den berechneten Lohnvorschlägen abgewichen werden. Dabei ist die zur Verfügung stehende Lohnsumme einzuhalten.

Lohnänderungen werden ohne formelle Anpassung des Vertrages, in der Regel mit einem Gemeinderatsbeschluss, in der jeweiligen Lohnabrechnung berücksichtigt.

Erfolgt ein Eintritt oder die Beförderung des Arbeitnehmers in der zweiten Jahreshälfte, so kann die erste ordentliche Lohnerhöhung auf Beginn des übernächsten Kalenderjahres erfolgen.

Auf eine Lohnerhöhung kann verzichtet werden, wenn die Abwesenheit einer Mitarbeiterin resp. eines Mitarbeiters vom Arbeitsplatz sechs Monate übersteigt oder wenn aus anderen Gründen eine Leistungsbeurteilung nicht sinnvoll ist.

Während der Kündigungsfrist und, soweit nichts anderes geregelt oder vereinbart ist, im befristeten Arbeitsverhältnis wird keine Lohnerhöhung gewährt. Ausgenommen sind Kündigungen im Hinblick auf den Übertritt in den Ruhestand.

Die neu berechneten Leistungslöhne werden durch den Gemeinderat genehmigt. Er sorgt für die entsprechende Information.

**Art. 5 Teuerungsausgleich**

Der Gemeinderat kann im Rahmen der vorgesehenen Lohnsumme generelle Lohnanpassungen festsetzen, welche sich an der Teuerung orientieren, wobei sich der Antrag des Gemeinderates an der aktuellen Regelung der Kantonalen Verwaltung orientiert. Eine allfällige Anpassung erfolgt auf 1. Januar.

**Art. 6 Zulagen und Entschädigungen**

Zulagen und Entschädigungen für unregelmässige und zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Stellvertretungen, Mitarbeit in Kommissionen, Inkonvenienzzulagen, Pikett- und Nachtdienste u.s.w.) sowie angeordnete Überzeitarbeit werden vom Gemeinderat festgelegt.

Zur Erhaltung und Gewinnung hervorragend qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann der Gemeinderat ausnahmsweise eine angemessene Zulage beschliessen.

**Art. 7 Prämien**

Einmalige Leistungen oder besondere Belastungen können durch den Gemeinderat mit Prämien oder zusätzlichen freien Tag speziell belohnt werden.

**Art. 8 Treuezulage**

Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sowie diejenigen mit regelmässiger Teilzeitarbeit von mindestens einem halben Pensum, erhalten jeweils im Monat November eine bei der Kantonalen Pensionskasse nicht versicherbare Treuezulage gemäss folgender Skala:

- 6. Dienstjahr 5 % einer Bruttomonatsrate
- 7. Dienstjahr 10 % einer Bruttomonatsrate
- 8. Dienstjahr 15 % einer Bruttomonatsrate
- 9. Dienstjahr 20 % einer Bruttomonatsrate

- 10. Dienstjahr 25 % einer Bruttomonatsrate
- 11. Dienstjahr 30 % einer Bruttomonatsrate
- 12. Dienstjahr 35 % einer Bruttomonatsrate
- 13. Dienstjahr 40 % einer Bruttomonatsrate
- 14. Dienstjahr 45 % einer Bruttomonatsrate
- 15. Dienstjahr und folgende 50 % einer Bruttomonatsrate

Die bei der Gemeinde absolvierten Lehrjahre werden als Dienstjahre angerechnet.

Erfolgt der Eintritt in den Dienst der Gemeinde in der zweiten Jahreshälfte, so zählt das Jahr nicht als Dienstjahr.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während des Jahres aus dem Dienst ausscheiden, erhalten die Treuezulage im Verhältnis zur Dienstdauer während des Kalenderjahres.

Nach erfolgter Pensionierung, spätestens jedoch nach vollendetem 65. Altersjahr, erlischt der Anspruch auf die Treueprämie.

**Art. 9 Jubiläum**

Die Arbeitnehmerin resp. der Arbeitnehmer erhält folgende Jubiläumsgaben:

- Nach 10 Jahren CHF 1'000.00
- Nach 15 Jahren CHF 1'500.00
- Nach 20 Jahren CHF 2'000.00

Nach 25, 30, 35 und 40 bei der Gemeinde effektiv geleisteten Dienstjahren erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Jubiläumsgabe in der Höhe eines Monatslohnes, oder, sofern es der Dienstbetrieb zulässt, zusätzliche freie Tage (max. 20 Tage).

Über die Umwandlung der Jubiläumsgabe in freie Tage entscheidet der Gemeinderat in Absprache mit der vorgesetzten Stelle.

Der Jubiläumstag selbst ist arbeitsfrei, es sei denn, er fällt auf ein Wochenende resp. einen Feiertag.

3

Bei Teilzeitbeschäftigten oder wechselndem Beschäftigungsgrad ist für die Berechnung der Jubiläumsgabe der in den letzten fünf Jahren bezogene Lohn massgebend.

Bei Wiedereintritt werden frühere Dienstjahre angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden geleistete Lehrjahre. Nicht berücksichtigt werden nebenamtliche Tätigkeiten.

**Art. 10 Funktionsentschädigungen, sonstige Entschädigungen**

Für die in Anhang 3 genannten Funktionen gewährt der Gemeinderat eine Entschädigung.

Personal, das weder in Lohnklassen eingeteilt ist, noch Funktionsstatus hat, wird nach den ortsüblichen Ansätzen und den persönlichen Leistungen besoldet.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für alle, in diesem Reglement nicht aufgeführte, ehrenamtliche und übrige Funktionäre die Entschädigung festzulegen.

**Art. 11 Spesenentschädigungen**

Der Gemeinderat regelt Spesenentschädigungen und die Abgabe von Dienstkleidern in einem separaten Spesenreglement.

**Art. 12 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das bestehende Besoldungsreglement vom 1. Januar 2005.

Alle ihm widersprechenden Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Dieses Reglement ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen und in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

**Anhang 1 Lohnklassen**

Die vollamtlichen Arbeitnehmer werden innerhalb folgender Lohnklassen eingereiht:

Gemeindeschreiber/in	18 – 22
Finanzverwalter/in	18 – 22
Steuerkatasterführer/in	15 – 19
Schulleiter/in	18 – 22
Verwaltungsangestellte/r	8 – 12
Forstverwalter/in	15 – 18
Forstwartvorarbeiter	12 – 15
Forstwart	9 – 12
Waldarbeiter	8 – 10
Bauamtsleiter	11 – 14
Bauamtsmitarbeiter	8 – 12
Pedell	11 – 14
Heimleitung	18 – 22
Pflegedienstleitung	15 – 18
Leitung Administration	15 – 18
Küchenchef	11 – 14
Dipl. Pflegepersonal	12 – 14
Pflegepersonal	1 – 11
Leitung Hausdienst	8 – 11
Hausdienstangestellte	1 – 7
Leitung Kita	15 – 18
Fachpersonal	12 – 14
Praktikanten	1 – 11
Hausdienstangestellte	1 – 7

**Anhang 2 - Lohnrahmendaten**

Lohnklasse	Fr.		Fr.
1	38'142	bis	53'625
2	39'624	bis	55'744
3	41'171	bis	57'967
4	42'848	bis	60'333
5	44'629	bis	62'881
6	46'566	bis	65'598
7	48'594	bis	68'523
8	50'778	bis	71'591
9	53'105	bis	74'880
10	55'614	bis	78'429
11	58'266	bis	82'212
12	61'100	bis	86'268
13	64'155	bis	90'649
14	67'418	bis	95'264
15	70'980	bis	100'152
16	74'711	bis	105'313
17	78'754	bis	110'825
18	82'940	bis	116'649
19	87'464	bis	122'811
20	92'196	bis	129'350
21	97'240	bis	136'266
22	102'414	bis	143'611

**Anhang 3 Funktionsentschädigungen****Gemeinderat**

Präsidium sowie vier Referate. pauschal CHF 150'000.00

Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat.

Für ausserordentliche Arbeiten, die den Umfang des normalen Referates übersteigen, kann der Gemeinderat seinen Mitgliedern Entschädigungen ausrichten -> regeln in Geschäftsordnung

**Pauschale für Zeitversäumnis**

- Halber Tag CHF 140.00
- Ganzer Tag CHF 270.00

**Geschäftsprüfungskommission**

3 Mitglieder -> pro Mitglied/Jahr CHF 3'500.00

**Wahlbüro**

- Urnendienst CHF 35.00 pro Mal
- Wahlen, Abstimmungen und GV CHF 35.00 pro Stunde
- Zulage für Auszählung am Sonntag CHF 25.00 pro Mal

**Schulbehörde**

- Präsident CHF 5'000.00 pro Jahr
- Mitglied (ohne Lehrer) CHF 700.00 pro Jahr

5

- Aktuar CHF 110.00 pro Sitzung

**Kommissionen**

- Präsident CHF 110.00 pro Sitzung  
(ausserordentlicher Aufwand kann separat entschädigt werden).
- Aktuar CHF 110.00 pro Sitzung
- Mitglied CHF 70.00 pro Sitzung

**Besondere Funktionen:**

- Bibliothekar inkl. Stellvertretung CHF 9'500.00 pro Jahr
- Bibliothekar in Schule CHF 12'500.00 pro Jahr
- Gemeindefähnrich CHF 100.00 pro Einsatz
- Museumsverwalter (pauschal) CHF 5'000.00 pro Jahr
- Polizeistundenkontrolleur/in CHF 3'000.00 pro Jahr
- Techn. Betreuer Wärmeverbund CHF 1'500.00 pro Monat
- Ortsquartiermeister (pauschal) CHF 350.00 pro Jahr

**Bestattungswesen (pro Todesfall)**

- Bestattungsbeamter, Organisation CHF 120.00
- Bestattungshelfer CHF 80.00
- Einsargen CHF 100.00
- Messmer (Angehörigenbegleitung) CHF 50.00
- Transport innerhalb Gemeinde CHF 25.00 pauschal

- Transport ausserhalb Gemeinde CHF 120.00 pauschal
- Urne abholen CHF 30.00  
zuzügl. Kilometerpauschale CHF 0.70
- Grabarbeiten durch Baufirma - gemäss Rechnungstellung

Neunkirch, 1. Juni 2018

Im Namen der Gemeindeversammlung

Ruedi Vögele  
Gemeindepräsident

Sonja Schönberger  
Gemeindegeschreiberin

### 3. Revision Reglement über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren

Die vorhergehende Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren wurde im Jahre 2002 erlassen und das erste Mal im Jahre 2010 revidiert. Die tägliche Handhabung dieses wichtigen Gesetzestextes hat gezeigt, dass Lücken bestanden: die Verwaltung erbringt des Öfteren Dienstleistungen, die eigentlich kostenpflichtig wären, die jedoch mangels rechtlicher Grundlage bis dato nicht verrechnet werden konnten, wie z.B. Planänderungen, die zeitaufwändige Sitzungen, zusätzliche Schreiben, Telefonate und letztlich Nachtragsbewilligungen nach sich ziehen sowie mehrfache Kontrollen vor Ort wegen nicht plangemässer Bauausführung.

Ausserdem wurden mit der Revision die Gebühren an diejenigen unserer Nachbargemeinden angeglichen.

#### Antrag

**Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf die öffentlich aufgelegten Revisionsunterlagen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, der Revision des Reglements über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren zuzustimmen.**

Gebühren im Baubewilligungsverfahren - Revision 2018



Neunkirch  
Städtchen im Klettgau

#### Reglement über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren

##### Inhaltsverzeichnis

##### I. Allgemeine Bestimmungen

	Seite
Art. 1 - Grundsatz	2
Art. 2 - Kosten für Sachverständige, Experten	2
Art. 3 - Kauttionen - Rückvergütung	2
Art. 4 - Zusätzlicher Aufwand	2
Art. 5 - Benützung öffentlicher Grund	2
Art. 6 - Inkrafttreten	2

Anhang 1 - Gebühren	3, 4 und 5
---------------------	------------

Die Gemeindeversammlung Neunkirch, gestützt auf

- Kantonales Baugesetz vom 1. Dezember 1997, Art. 83
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. Sept. 1971, Art. 13
- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Neunkirch vom 2. Mai 2001, Art. 41, Abs. 3

erlässt folgendes Reglement:

**I. Allgemeine Bestimmungen****Art. 1 Grundsatz**

Der Gemeinderat erhebt Gebühren für die Bearbeitung von Baueingaben und Vorentscheiden.

Die Gebühr für einen Baurechtsentscheid basiert in der Regel auf einer Pauschale aufgrund des Volumens des Bauvorhabens und den Kosten für die Kontrolle und Abnahme des Bauwerkes (Kautionsystem).

Barlauslagen für einen Baurechtsentscheid (Ausschreibung, Anschreiben von Anstössern etc.) werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

**Art. 2 Kosten für Sachverständige, Experten**

Wo die Prüfung von Baugesuchen den Beizug von Sachverständigen oder die Anordnung von Untersuchungen oder Expertisen erforderlich macht, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller für die Kosten zusätzlich aufzukommen.

**Art. 3 Kautionen - Rückvergütung**

Die Kautionen für die Bauabnahmen werden rückvergütet, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Termingerechte Anmeldung der Bauabnahmen
- Ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten
- Behebung beanstandeter Mängel

Die Rückvergütung erfolgt nach der Schlussabnahme des gesamten Bauwerkes und nachdem sämtliche Mängel behoben sind.

Wird ein Bauvorhaben nicht durchgeführt, erfolgt eine Rückvergütung der Kautionszahlungen unter Verrechnung einer Aufwandsentschädigung.

Der hinterlegte Kautionsbetrag wird nicht verzinst.

**Art. 4 Zusätzlicher Aufwand**

Bei Nichterfüllen von Auflagen im Baurechtsentscheid wird nach der ersten Kontrolle ein dadurch entstehender Aufwand für zusätzliche Kontrollen und Umstände von der Kaution in Abzug gebracht, oder sogar ganz verrechnet.

Werden aufgrund von Plan- oder Ausführungsänderungen zusätzliche Bewilligungen erforderlich, werden diese zusätzlich verrechnet.

**Art. 5 Benützung öffentlicher Grund**

Wird für ein Bauvorhaben vorübergehend die Benutzung von öffentlichem Grund notwendig, ist der Gemeinde vorgängig ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

**Art. 6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt die bestehende Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren vom 29. November 2002.

Alle ihm widersprechenden Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Dieses Reglement ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen und in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

2

**Anhang 1 - Gebühren****Vereinfachtes Verfahren (Art. 70 BauG)**

Kleine Bauvorhaben, z.B.: Antenne, Parabolspiegel, Dachflächenfenster, Kamin, Sichtschutz, Gartenhäuschen etc.

- wenn Unterschriften aller Anstösser vorhanden sind  
CHF 200.00
- wenn Anstösser von der Gemeinde angeschrieben werden müssen  
CHF 300.00

**Ordentliches Verfahren (Art. 58 ff. BauG)****Einfamilienhäuser inkl. Garagen**

- kleine Bauvorhaben bis 200 m3 Inhalt, Nutzungsänderungen CHF 400.00
- Um- und Neubauten bis 600 m3 Inhalt CHF 1'000.00
- Um- und Neubauten über 600 m3 Inhalt CHF 1'300.00
- Anträge für Ausnahmegewilligungen, (z. B. Sickerwasseranschlüsse) CHF 300.00
- Vorentscheide und Vorprüfungen Aufwand pro Stunde CHF 120.00

**Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser inkl. zugehörige Autoeinstellhallen und Parkierungsanlagen**

- kleine Bauvorhaben bis 200 m3 Inhalt, Nutzungsänderungen CHF 400.00
- Grundtaxe bis 600 m3 Inhalt CHF 1'000.00
- Zuschlag für jede weiteren 100 m3 Inhalt bis 10'000 m3 CHF 70.00
- Anträge für Ausnahmegewilligungen CHF 300.00
- Vorentscheide und -prüfungen Aufwand pro Stunde CHF 120.00

**Gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Bauten inkl. zugehörige Autoeinstellhallen und Parkierungsanlagen**

- kleine Bauvorhaben bis 200 m3 Inhalt, Nutzungsänderungen CHF 400.00
- Grundtaxe bis 600 m3 Inhalt CHF 1'000.00
- Zuschlag für jede weiteren 100 m3 Inhalt bis 10'000 m3 CHF 20.00
- Mobilfunk-Antennen CHF 700.00
- Anträge für Ausnahmegewilligungen CHF 300.00
- Vorentscheide und -prüfungen Aufwand pro Stunde CHF 120.00

Die Gebühr für einen Baurechtsentscheid kann erhöht werden, wenn die Prüfung des Baugesuches infolge unvollständiger oder mangelhafter Unterlagen ausserordentliche Aufwendungen verursachen

Aufwand pro Stunde CHF 120.00

### Bauabnahmen

Kaution nach Anzahl der Abnahmen (pro vorgeschriebene Abnahme) CHF 700.00

Die ausserordentlichen Aufwendungen für zusätzliche Baukontrollen wegen Nichtbeachtung von Bauvorschriften oder Auflagen der Baubewilligungsbehörde können von der im Voraus bezahlten Kaution abgezogen werden

Aufwand pro Stunde CHF 120.00

Pauschale Aufwandsentschädigung bei Rückvergütung von Kauttionen im Falle der Nichtdurchführung eines Bauvorhabens CHF 100.00

### Separate feuerpolizeiliche Bewilligungen

Alle Gesuche sind grundsätzlich Online einzureichen, wobei die Dokumentation in physischer Form eingereicht wird.

**Cheminée und Cheminéeöfen** CHF 100.00

### Heizungs- und Tankanlagen

- Neuerstellung oder Ersatz von Heizungen CHF 100.00

- Neuerstellung oder Ersatz von Öltankanlagen CHF 100.00

- Antrag an Bewilligungsinstanz CHF 100.00

### Wärmepumpenanlagen

- Neuerstellung oder Ersatz - Aufstellung innen CHF 100.00

- Neuerstellung oder Ersatz - Aufstellung aussen benötigt ein Baugesuch CHF 200.00

Aufwendungen der Feuerpolizei werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

### Diverse Gebühren

- Ausschreibung Baugesuch im Amtsblatt CHF 60.00

- Hausnummer CHF 60.00

- Benachrichtigung der Anstösser, pro Gesuch CHF 20.00

- Verlangen eines Baurechtsentscheides CHF 70.00

- Grenzverlegung, Parzellierung, pro Gesuch CHF 130.00

- Befestigte Freiflächen, Fahrzeugabstellplätze, pro Gesuch CHF 130.00

4

- Reklamen, Firmentafeln, Wegweiser, pro Gesuch CHF 130.00
- kurzfristige Nutzung öff. Grund (Gerüst, Mulden), bis 2 Wochen CHF 100.00
- längerfristige Nutzung öff. Grund, pro Monat CHF 100.00

### Genehmigung von Revisionsprojekten und Planänderungen

- wenn Unterschriften aller Anstösser vorhanden, pro Gesuch CHF 130.00
- wenn Anstösser von Gemeinde angeschrieben werden müssen, pro Gesuch CHF 260.00

### Rückzug von Baugesuchen

- der bis zum Rückzug erfolgte Prüfungsaufwand, pro Stunde CHF 120.00
- die bis zum Rückzug ausgegebenen Barauslagen effektiver Betrag

### Baustopp, Wiederherstellung, Benützungsverbote etc.

- nach erfolgtem Aufwand, pro Stunde CHF 120.00

Neunkirch, 1. Juni 2018

Im Namen der Gemeindeversammlung

Ruedi Vögele  
Gemeindepräsident

Sonja Schönberger  
Gemeindeschreiberin

#### 4. Zonenplanänderung von einem Teilstück von GB Nr. 491 und GB Nr. 2692 von W2 in eine Industriezone

Die Firma Hidrostal AG möchte den Produktionsstandort Neunkirch beibehalten und stärken. Aus diesem Grund ist sie Anfang Februar an den Gemeinderat herangetreten mit dem Gesuch, eine Zonenplanänderung auf die Gemeindeversammlung vom 1. Juni zu beantragen. Trotz zeitlich engem Rahmen hat der Gemeinderat am 10. April beschlossen, das Geschäft in die Traktandenliste vom 1. Juni aufzunehmen.

##### 1. Anlass & Zielsetzung

Hidrostal AG

Hidrostal ist ein weltweit tätiges Unternehmen, welches sich auf die Herstellung und den Vertrieb der von Hidrostal erfundenen Schraubenzentrifugalpumpe spezialisiert hat. Mit seiner Hauptniederlassung am Gigering 27, auf dem Grundstück GB Nr. 491, ist die Firma ein wichtiger Arbeitgeber in der Gemeinde Neunkirch.

Vorgesehener Ausbau

Die Hidrostal plant einen Ausbau des Engineerings mit neuen Büroarbeitsplätzen sowie die Erstellung eines neuen Prüfstands für grosse Pumpen. Hierfür ist eine Erweiterung der bestehenden Werkhalle um rund 800 m<sup>2</sup> in Richtung Süden geplant. Die Werkhalle soll gegen den Gigeweg mit einem Bürogebäude abgeschlossen werden. Vorgesehen ist der Erhalt und die Schaffung weiterer Arbeitsplätze in Neunkirch.

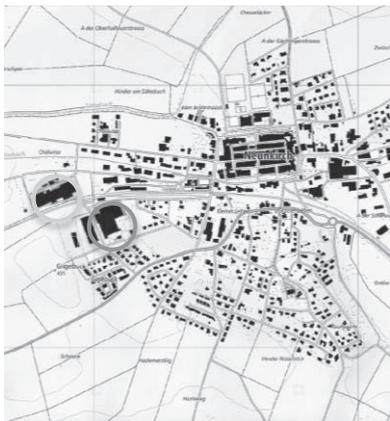
Zur Umsetzung bedarf es einer Änderung des Zonenplans respektive einer Teilrevision der Nutzungsplanung.

Situationsplan

Erweiterung Werkhalle  
Neubau Bürogebäude

0 10 20 50 m





Stammsitz der Hidrostal in Neunkirch (rot) und weiteres Werk (orange)



Blick von Südwesten auf das umzuzonende Areal

## 2. Änderung des Zonenplans

Perimeter und Eigentumsverhältnisse

Der Perimeter der Zonenplanänderung umfasst einen Teil des Grundstücks GB Nr. 491 im Eigentum der Hidrostal AG sowie das gesamte Grundstück GB Nr. 2692, welches sich im Eigentum von Carl Christian Stähle, dem Geschäftsführer der Hidrostal AG, befindet (Stand 8.3.2018; gis.sh.ch).

Vorgesehene Änderungen

Die Zonenplanänderung sieht die Umzonung einer Fläche von rund 2'200 m<sup>2</sup> von der Wohnzone W2 in die Industriezone vor. Der schmale, rund 30 m breite Streifen Wohnzone entlang dem Gigenweg wird aufgelöst und der Industriezone zugeschlagen. Das Grundstück GB Nr. 491 befindet sich künftig gesamthaft in der Industriezone, ebenso das Grundstück GB Nr. 2692. Die Zonengrenzen stimmen damit besser mit den Parzellengrenzen überein.

### Rechtskräftige Zonierung

#### Grundnutzungszonen Baugebiet

Kürzel	Code	Bezeichnung
W2	112	Wohnzone 2
WG2	131	Wohn- und Gewerbezone 2
I	122	Industriezone

#### Überlagernde Zonen

Läh	648.3	höhere Lärmempfindlichkeitsstufe
-----	-------	----------------------------------



**Neue Zonierung**

Mutation Grundnutzung



Umzonung



**3. Auswirkungen**

Verkehrliche Belastung

Die heutige Verkehrsführung wird nicht verändert. Die Hidrostal verzeichnet aktuell ein LKW-Aufkommen von rund 10 bis 12 Bewegungen (Hin- und Rückfahrt) pro Tag. Da am Standort Neunkirch insgesamt weniger, dafür grössere Pumpen hergestellt werden, ist trotz Umbau und flächenmässiger Erweiterung tendenziell mit einer eher abnehmenden Anzahl von Fahrten zu rechnen.

Wohnhygiene

Die östlich angrenzenden Grundstücke GB Nrn. 3263, 2855, 2856 und 3154 befinden sich ebenfalls im Eigentum von Carl Christian Stähle bzw. der Hidrostal AG. Die zonengemässe bauliche Entwicklung dieser Grundstücke ist weiterhin gewährleistet.

Auch die Grundstücke südlich des Gigewegs werden in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt. Der Lärm des Betriebsareals wird durch das vorgelagerte Bürogebäude abgeschirmt, eine ausreichende Besonnung ist gewährleistet.

Lärmschutz

Im Baubewilligungsverfahren hat der Nachweis zu erfolgen, dass die jeweils zonenspezifischen Immissionsgrenzwerte (maximal zulässige Lärmbelastung) der umliegenden Wohnzonen nicht überschritten werden.

Reduktion der Bauzonenfläche innerhalb der Wohn-, Misch- oder Zentrumszonen

Die Bauzonenfläche innerhalb der Wohn-, Misch- oder Zentrumszonen der Gemeinde Neunkirch wird durch die vorliegende Zonenplanänderung geringfügig reduziert. Damit unterstützt die Zonenplanänderung die gemäss kantonalem Richtplan anzustrebende Verkleinerung dieser Zonen.

**4. Fazit**

Betrieblich sinnvolle Erweiterung

Die Zonenplanänderung ermöglicht eine betrieblich sinnvolle Erweiterung eines bestehenden, für die Gemeinde Neunkirch wichtigen Industriebetriebs und unterstützt dabei die haushälterische und zweckmässige Bodennutzung.

Mit der Erweiterung werden die Zukunftsfähigkeit des Industriebetriebs gewährleistet und Arbeitsplätze langfristig gesichert.

Keine negativen Auswirkungen

Die Zonenplanänderung hat keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung zur Folge. Die Entwicklung der umliegenden Wohn- und Mischzonen wird nicht beeinträchtigt. Der vorgesehene Ausbau führt zu einer Überschreitung der zulässigen Gebäudelänge. Eine Verletzung von überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen ist jedoch nicht ersichtlich, so dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Art. 51 BauG grundsätzlich erfüllt sind.

Vorprüfung durch den Kanton

Die Vorprüfung durch den Kanton ist positiv und eine Genehmigung der Zonenplanänderung kann in Aussicht gestellt werden.

### Antrag

**Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf den öffentlich aufgelegten Erläuterungsbericht und Zonenplan beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, vorbehältlich der Genehmigung durch den Kanton, der Zonenplanänderung von einem Teilstück von GB Nr. 491 und GB Nr. 2692 von W2 in eine Industriezone zuzustimmen.**

## 5. Rechnung 2017

### 1. Laufende Rechnung

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 74'246.51 ab. Gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 250'470.00 ist dies eine Verbesserung von CHF 176'223.49.

Die Hauptgründe für das bessere Ergebnis sind vorwiegend die tieferen Ausgaben bei den Investitionen und der daraus resultierend tiefere Abschreibungsbedarf.

Die Steuereinnahmen im Bereich 900 (Gemeindesteuern) lagen im Jahr 2017 CHF 277'243.89 über dem Budget.

Negativ gegenüber Budget haben die Bereiche Öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Soziale Wohlfahrt abgeschlossen. Die Hauptgründe sind Mehrausgaben für Personal, Baukontrolle und die Kindertagesstätte Neunkirch.

Die Bereiche Allgemeine Verwaltung, Bildung, Kultur und Freizeit, Verkehr, Umwelt und Raumplanung, Volkswirtschaft und Finanzen und Steuern konnten gegenüber Budget 2017 positiv abschliessen.

Die Summe aller nicht gebundenen Nachtragskredite im Jahr 2017, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, beträgt total CHF 92'045.15. Davon sind Fr. 80'565.15 einmalige und CHF 11'480 wiederkehrende Kosten.

Bezüge aus Spezialfinanzierung und Fonds wurden insgesamt gemäss deren Verwendungszweck getätigt. Generell wurden im Jahr 2017 gegenüber Budget CHF 175'325.76 weniger entnommen, bzw. CHF 187'195.29 mehr einbezahlt.

Im Vergleich zum Voranschlag ergeben sich folgende Abweichungen:

	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
Voranschlag	14'828'770.00	14'578'300.00
Rechnung	15'286'536.17	15'212'289.66
Mehraufwand	457'766.17	
Mehrertrag		633'989.66
Verbesserung gegenüber Voranschlag		-176'223.49

## 2. Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 582'565.00 (Vorjahr CHF 2'004'969.35).

Der Voranschlag sah Nettoinvestitionen von CHF 2'908'500 vor. Die Minder-Nettoinvestitionen betragen CHF 2'325'935.00.

Diverse Projekte im Bereich Strassenbau und Wasserversorgung wurden gemäss Voranschlag realisiert.

Nicht umgesetzt wurde die Sanierung des Schwimmbeckens der Badi Neunkirch; hier wurde auf eine Folienauskleidung verzichtet, aber das Becken neu gestrichen. Ebenfalls nicht umgesetzt wurde die Sanierung des Sportplatzes und die Vorprojektierung der Schulhauserweiterung.

Mit Nachtragskrediten des Gemeinderates wurde die Ostfassade des «Alten Wachposten» nachträglich saniert und die Umgebungsgestaltung der KITA abgeschlossen.

Im Vergleich zum Voranschlag ergeben sich folgende Abweichungen:

	<b>Ausgaben</b>	<b>Einnahmen</b>
	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
Voranschlag	3'338'500.00	430'000.00
Rechnung	775'415.50	192'850.50
Minderausgaben	2'563'084.50	
Mehreinnahmen		-237'149.50
Minder-Nettoinvestitionen gegenüber Voranschlag		2'325'935.00

Bezüglich der Abweichungen Voranschläge – Rechnungen in den einzelnen Konti wird auf die jeweiligen Kommentare nach den entsprechenden Rechnungen verwiesen.

### Antrag:

**Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Rechnungen zu beraten und zu genehmigen, unter bester Verdankung der vom Personal im Dienste der Gemeinde geleisteten guten Arbeit.**

8213 Neunkirch, 10. April 2018

Der Gemeinderat

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>15'286'536.17</b>	<b>15'212'289.66</b>	<b>14'828'770</b>	<b>14'578'300</b>	<b>15'206'014.18</b>	<b>15'123'329.80</b>
	Netto Aufwand		74'246.51		250'470		82'684.38
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>1'154'597.20</b>	<b>378'244.05</b>	<b>1'124'400</b>	<b>347'550</b>	<b>1'201'559.59</b>	<b>377'778.09</b>
	Netto Aufwand		776'353.15		776'850		823'781.50
01	Legislative und Exekutive	227'672.80	9'012.00	225'500	10'200	248'904.20	21'484.00
02	Gemeinde-/Zentralverwaltung	781'450.30	242'976.95	763'000	216'500	767'615.59	231'239.84
09	Verwaltungsliegenschaften	145'474.10	126'255.10	135'900	120'850	185'039.80	125'054.25
<b>1</b>	<b>OEFFENTLICHE SICHERHEIT</b>	<b>545'877.85</b>	<b>462'971.40</b>	<b>445'380</b>	<b>477'900</b>	<b>523'263.60</b>	<b>405'955.45</b>
	Netto Aufwand		82'906.45				117'308.15
	Netto Ertrag			32'520			
10	Öffentliche Sicherheit	146'585.55	41'306.85	105'000	52'000	110'647.45	52'908.50
11	Polizeiliche Aufgaben	16'712.35	2'384.50	17'100	400	17'051.55	769.50
12	Friedensrichter-/Betriebsamt	18'339.60		18'400		18'496.35	
14	Feuerwehr, Baupolizei	327'074.85	231'712.85	248'700	217'500	266'148.30	189'717.80
15	Militär	25'125.30	174'834.20	33'680	200'000	84'822.90	150'776.15
16	Zivilschutz	12'040.20	12'733.00	22'500	8'000	26'097.05	11'783.50
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>3'128'949.47</b>	<b>515'328.85</b>	<b>3'172'450</b>	<b>456'900</b>	<b>3'283'392.37</b>	<b>433'367.30</b>
	Netto Aufwand		2'613'620.62		2'715'550		2'850'025.07
20	Kindergarten	262'129.25	397.40	244'900	5'400	234'518.49	397.40
21	Schule	2'760'814.67	513'347.45	2'774'050	448'000	2'911'982.43	430'733.90
22	Sonderschulung	104'094.45		150'000		134'179.30	
29	Übriges Bildungswesen	1'911.10	1'584.00	3'500	3'500	2'712.15	2'236.00
<b>3</b>	<b>KULTUR UND FREIZEIT</b>	<b>523'815.86</b>	<b>79'256.65</b>	<b>591'870</b>	<b>80'000</b>	<b>560'228.70</b>	<b>108'003.90</b>
	Netto Aufwand		444'559.21		511'870		452'224.80
30	Kultur	46'903.00	10'511.70	49'560	13'500	49'544.95	9'423.40
31	Denkmalpflege und Heimatschutz	15'572.70		38'350	13'000	53'614.45	38'090.50
33	Öffentliche Anlagen und Wanderwege	135'016.65		127'500		150'977.50	
34	Sport	269'862.91	60'284.95	315'010	46'000	246'606.40	52'030.00
35	Übrige Freizeitgestaltung	20'925.90	8'460.00	20'500	7'500	18'019.10	8'460.00
39	Kirche	35'534.70		40'950		41'466.30	
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>229'800.00</b>	<b>69'494.00</b>	<b>202'300</b>	<b>73'100</b>	<b>138'989.00</b>	<b>77'645.00</b>
	Netto Aufwand		160'306.00		129'200		61'344.00
44	Ambulante Krankenpflege	229'800.00	69'494.00	202'300	73'100	138'989.00	77'645.00
49	Allgemeines Gesundheitswesen						
<b>5</b>	<b>SOZIALE WOHLFAHRT</b>	<b>4'651'566.10</b>	<b>3'683'911.09</b>	<b>4'120'300</b>	<b>3'284'550</b>	<b>4'473'109.02</b>	<b>3'415'127.66</b>
	Netto Aufwand		967'655.01		835'750		1'057'981.36
50	Alters- und Hinterlassenenversicherung	4'000.00	2'345.00	7'200	2'300	4'500.00	2'360.00
52	Krankenversicherung	439'539.50	4'467.70	457'500	10'000	438'737.50	1'899.80
53	Sonstige Sozialversicherungen	18'498.10		18'600		18'303.35	
54	Jugendschutz	183'062.75	63'227.40	209'000	235'000	31'278.95	755.00
57	Alterspflege	3'084'887.28	2'969'749.84	2'709'100	2'605'550	3'008'490.27	2'776'388.56
58	Sozialhilfe	921'578.47	644'121.15	718'900	431'700	971'798.95	633'724.30
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b>	<b>976'123.25</b>	<b>561'408.14</b>	<b>1'049'650</b>	<b>570'250</b>	<b>1'079'826.75</b>	<b>578'657.77</b>
	Netto Aufwand		414'715.11		479'400		501'168.98
62	Strassen	855'287.25	532'048.14	924'550	538'250	957'198.75	548'869.77
65	Regionalverkehr	120'836.00	29'360.00	125'100	32'000	122'628.00	29'788.00
<b>7</b>	<b>UMWELT UND RAUMPLANUNG</b>	<b>1'186'741.15</b>	<b>1'047'560.41</b>	<b>1'202'200</b>	<b>1'052'700</b>	<b>1'201'197.60</b>	<b>974'697.93</b>

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Netto Aufwand		139'180.74		149'500		226'499.67
70	Wasserversorgung	423'007.15	423'007.15	314'000	314'000	304'262.95	304'262.95
71	Kanalisation/Abwasserreinigung	425'931.60	425'931.60	553'500	553'500	484'453.25	484'453.25
72	Kehrichtbeseitigungsanlage	171'397.60	162'837.31	151'500	150'000	195'379.35	138'029.33
74	Friedhof und Bestattung	46'374.80	10'248.60	63'050	8'200	75'486.25	19'968.85
75	Gewässerverbauungen und Gewässerunterhalt	60'198.90	17'300.00	55'000	17'000	61'130.40	17'040.00
77	Naturschutz	13'481.95	7'507.75	20'500	9'000	19'618.65	10'231.55
78	Übriger Umweltschutz	3'848.85	728.00	4'500	1'000	3'200.90	712.00
79	Raumplanung / Planung	42'500.30		40'150		57'665.85	
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>1'180'647.40</b>	<b>1'139'693.93</b>	<b>1'199'520</b>	<b>1'096'600</b>	<b>1'183'296.08</b>	<b>1'091'876.05</b>
	Netto Aufwand		40'953.47		102'920		91'420.03
80	Allgemeine Landwirtschaft	1'772.50	2'500.00	3'000	2'500	1'394.40	2'500.00
81	Forstwirtschaft	921'971.72	883'214.28	930'620	847'100	880'698.73	799'312.35
82	Jagd	28'602.00	29'762.80	28'600	29'000	28'716.00	29'603.00
84	Industrie, Gewerbe, Handel	13'084.33	9'000.00	19'300		12'026.25	
86	Energieversorgung / Fernwärme	215'216.85	215'216.85	218'000	218'000	260'460.70	260'460.70
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>1'708'417.89</b>	<b>7'274'421.14</b>	<b>1'720'700</b>	<b>7'138'750</b>	<b>1'561'151.47</b>	<b>7'660'220.65</b>
	Netto Ertrag	5'566'003.25		5'418'050		6'099'069.18	
90	Gemeindesteuer	48'009.61	5'448'776.50	61'000	5'182'000	85'879.80	5'927'701.98
92	Finanzausgleich		2'626.00		31'000		10'196.00
93	Einnahmenanteile	137'866.59	143'529.59	140'200	145'000	142'200.87	147'114.02
94	Kapitaldienst	372'803.54	536'424.05	155'500	327'750	172'101.45	414'239.30
99	Abschreibungen	1'149'738.15	1'143'065.00	1'364'000	1'453'000	1'160'969.35	1'160'969.35

Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	<b>Total</b>	<b>775'415.50</b>	<b>192'850.50</b>	<b>3'338'500</b>	<b>430'000</b>	<b>2'177'190.70</b>	<b>172'221.35</b>
	Netto Ausgaben		582'565.00		2'908'500		2'004'969.35
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>4'334.70</b>				<b>919'508.85</b>	<b>20'000.00</b>
	Netto Ausgaben		4'334.70				899'508.85
02	Gemeinde-/Zentralverwaltung						
09	Verwaltungsliegenschaften	4'334.70				919'508.85	20'000.00
<b>1</b>	<b>OEFFENTLICHE SICHERHEIT</b>						
15	Militär						
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>			<b>24'000</b>			
	Netto Ausgaben				24'000		
21	Schule			24'000			
<b>3</b>	<b>KULTUR UND FREIZEIT</b>			<b>1'406'000</b>	<b>150'000</b>	<b>16'000.00</b>	
	Netto Ausgaben				1'256'000		16'000.00
31	Denkmalpflege und Heimatschutz						
33	Öffentliche Anlagen und Wanderwege						
34	Sport			1'406'000	150'000	16'000.00	
35	Übrige Freizeitgestaltung						
39	Kirche						
<b>5</b>	<b>SOZIALE WOHLFAHRT</b>	<b>11'788.90</b>		<b>450'000</b>		<b>249'475.65</b>	
	Netto Ausgaben		11'788.90		450'000		249'475.65
54	Jugendschutz	11'788.90				249'475.65	
57	Alterspflege			450'000			
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b>	<b>281'650.25</b>	<b>69'045.70</b>	<b>457'000</b>		<b>693'419.15</b>	
	Netto Ausgaben		212'604.55		457'000		693'419.15
62	Strassen	281'650.25	69'045.70	457'000		693'419.15	
<b>7</b>	<b>UMWELT UND RAUMPLANUNG</b>	<b>412'292.75</b>	<b>80'000.00</b>	<b>857'500</b>	<b>240'000</b>	<b>264'182.00</b>	<b>91'108.45</b>
	Netto Ausgaben		332'292.75		617'500		173'073.55
70	Wasserversorgung	407'292.75	80'000.00	432'500	80'000	54'907.55	19'780.30
71	Kanalisation, Abwasserbeseitigung			220'000		107'365.35	20'788.80
75	Gewässerunterhalt und -verbauungen						
77	Naturschutz			200'000	160'000	54'184.40	50'539.35
79	Raumplanung / Planung	5'000.00		5'000		47'724.70	
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>30'000.00</b>	<b>43'804.80</b>	<b>30'000</b>	<b>40'000</b>		<b>47'564.00</b>
	Netto Einnahmen	13'804.80		10'000		47'564.00	
81	Forstwirtschaft	30'000.00		30'000			3'500.00
86	Energieversorgung / Fernwärme		43'804.80		40'000		44'064.00
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>35'348.90</b>		<b>114'000</b>		<b>34'605.05</b>	<b>13'548.90</b>
	Netto Ausgaben		35'348.90		114'000		21'056.15
94	Kapitaldienst	35'348.90		114'000		34'605.05	13'548.90

**Bestandesrechnung 2017**

## Bestandesgliederung Zusammenzug

Konto	Bestandesrechnung Bestandesgliederung	Bestand per 01.01.2017	Veränderungen		Bestand per 31.12.2017
			Zuwachs	Abgang	
<b>1</b>	<b>A K T I V A</b>	<b>17'306'550.25</b>	<b>32'287'899.49</b>	<b>31'556'057.33</b>	<b>18'038'392.41</b>
<b>10</b>	<b>FINANZVERMÖGEN</b>	<b>8'916'549.25</b>	<b>31'512'483.99</b>	<b>30'220'141.83</b>	<b>10'208'891.41</b>
100	Flüssige Mittel	4'310'850.83	21'390'894.99	20'096'529.52	5'605'216.30
1000	Kasse	8'162.20	143'049.80	143'027.60	8'184.40
1001	Post	1'710'535.90	14'303'471.62	12'549'389.02	3'464'618.50
1002	Banken	2'592'152.73	6'944'373.57	7'404'112.90	2'132'413.40
101	Guthaben	4'150'996.92	9'672'393.95	9'663'473.01	4'159'917.86
1011	Kontokorrente	2'088'419.27	5'933'641.40	5'439'364.76	2'582'695.91
1012	Steuerguthaben	1'065'537.65	119'668.45	17'065.70	1'168'140.40
1015	Andere Debitoren	487'277.30	3'569'213.20	3'647'408.95	409'081.55
1016	Festgelder	500'767.85	496.80	501'264.65	
1019	Übrige Guthaben	8'994.85	49'374.10	58'368.95	
102	Anlagen	5'002.00			5'002.00
1021	Aktien und Wertpapiere	5'001.00			5'001.00
1023	Liegenschaften	1.00			1.00
103	Transitorische Aktiven	449'699.50	449'195.05	460'139.30	438'755.25
1030	Transitorische Aktiven	449'699.50	449'195.05	460'139.30	438'755.25
<b>11</b>	<b>VERWALTUNGSVERMÖGEN</b>	<b>8'390'001.00</b>	<b>775'415.50</b>	<b>1'335'915.50</b>	<b>7'829'501.00</b>
114	Sachgüter	8'163'001.00	770'415.50	1'303'915.50	7'629'501.00
1141	Tiefbauten	3'656'000.00	688'943.00	587'943.00	3'757'000.00
1143	Hochbauten	4'269'000.00	70'896.75	679'896.75	3'660'000.00
1145	Waldungen	1.00			1.00
1146	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	238'000.00	10'575.75	36'075.75	212'500.00
117	Übrige aktivierte Ausgaben	227'000.00	5'000.00	32'000.00	200'000.00
1171	Übrige Investitionen	227'000.00	5'000.00	32'000.00	200'000.00

**Bestandesrechnung 2017**

## Bestandesgliederung Zusammenzug

Konto	Bestandesrechnung Bestandesgliederung	Bestand per 01.01.2017	Veränderungen		Bestand per 31.12.2017
			Zuwachs	Abgang	
<b>2</b>	<b>P A S S I V A</b>	<b>17'306'550.25</b>	<b>9'164'713.70</b>	<b>8'432'871.54</b>	<b>18'038'392.41</b>
<b>20</b>	<b>FREMDKAPITAL</b>	<b>5'282'106.31</b>	<b>8'786'051.65</b>	<b>8'205'454.98</b>	<b>5'862'702.98</b>
200	Laufende Verpflichtungen	2'207'480.21	7'599'411.30	7'254'730.03	2'552'161.48
2000	Kreditoren	952'305.01	7'032'784.10	7'029'503.98	955'585.13
2005	Durchlaufende Beiträge	125'413.55	67'136.30	24'695.00	167'854.85
2006	Kontokorrente	1'123'631.60	413'386.70	108'296.80	1'428'721.50
2009	Übrige laufende Verpflichtungen	6'130.05	86'104.20	92'234.25	
202	Mittel- und langfristige Schulden	1'000'000.00			1'000'000.00
2021	Schuldscheine	1'000'000.00			1'000'000.00
203	Verpflichtungen Sonderrechnung	1'209'280.85		4'485.75	1'204'795.10
2033	Verwaltete Stiftungen	1'209'280.85		4'485.75	1'204'795.10
204	Rückstellungen	146'174.75	689'318.45	226'174.75	609'318.45
2041	Investitionsrechnungen	146'174.75	689'318.45	226'174.75	609'318.45
205	Transitorische Passiven	719'170.50	497'321.90	720'064.45	496'427.95
2050	Transitorische Passiven	719'170.50	497'321.90	720'064.45	496'427.95
<b>22</b>	<b>SPEZIALFINANZIERUNG</b>	<b>8'472'604.95</b>	<b>378'662.05</b>	<b>153'170.05</b>	<b>8'698'096.95</b>
228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierung	8'472'604.95	378'662.05	153'170.05	8'698'096.95
2280	Spezialfinanzierungen gestützt auf übergeordnetes Recht	6'848'171.27	215'304.00		7'063'475.27
2281	Spezialfinanzierungen gestützt auf Gemeindereglemente	1'624'433.68	163'358.05	153'170.05	1'634'621.68
<b>23</b>	<b>EIGENKAPITAL</b>	<b>3'551'838.99</b>		<b>74'246.51</b>	<b>3'477'592.48</b>
239	Eigenkapital	3'551'838.99		74'246.51	3'477'592.48
2391	Kapital	3'551'838.99		74'246.51	3'477'592.48

## Bestandesgliederung

Konto	Bestandesrechnung Spezf. Bestandesgliederung Spezialfinanzi	Bestand per 01.01.2017	Veränderungen		Bestand per 31.12.2017
			Zuwachs	Abgang	
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>7'006'675.27</b>	<b>216'804.00</b>		<b>7'223'479.27</b>
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>7'006'673.27</b>	<b>216'804.00</b>		<b>7'223'477.27</b>
<b>102</b>	<b>Anlagen</b>	<b>158'502.00</b>	<b>1'500.00</b>		<b>160'002.00</b>
<b>1021</b>	<b>Aktiven und Anteilscheine</b>	<b>158'501.00</b>	<b>1'500.00</b>		<b>160'001.00</b>
1021.01	Aktien	1.00			1.00
1021.11	Anteile an Anlagefonds und Stiftungen	158'500.00	1'500.00		160'000.00
<b>1023</b>	<b>Grundeigentum</b>	<b>1.00</b>			<b>1.00</b>
1023.01	Nicht überbaute Grundstücke	1.00			1.00
<b>108</b>	<b>Guthaben bei der Gemeinde</b>	<b>6'848'171.27</b>	<b>215'304.00</b>		<b>7'063'475.27</b>
<b>1080</b>	<b>Guthaben bei der Gemeinde</b>	<b>6'848'171.27</b>	<b>215'304.00</b>		<b>7'063'475.27</b>
1080.01	Guthaben bei der Gemeinde	6'848'171.27	215'304.00		7'063'475.27
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>2.00</b>			<b>2.00</b>
<b>114</b>	<b>Sachgüter</b>	<b>2.00</b>			<b>2.00</b>
<b>1140</b>	<b>Grundstücke</b>	<b>2.00</b>			<b>2.00</b>
1140.01	Grundstücke	2.00			2.00
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>7'006'675.27</b>	<b>607'635.29</b>	<b>390'831.29</b>	<b>7'223'479.27</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>		<b>386'395.94</b>	<b>386'395.94</b>	
<b>200</b>	<b>Laufende Verpflichtungen</b>		<b>386'395.94</b>	<b>386'395.94</b>	
<b>2006</b>	<b>Kontokorrente</b>		<b>386'395.94</b>	<b>386'395.94</b>	
2006.00	KK Gemeinde Neunkirch		386'395.94	386'395.94	
<b>23</b>	<b>Kapital</b>	<b>7'006'675.27</b>	<b>221'239.35</b>	<b>4'435.35</b>	<b>7'223'479.27</b>
<b>239</b>	<b>Kapital</b>	<b>7'006'675.27</b>	<b>221'239.35</b>	<b>4'435.35</b>	<b>7'223'479.27</b>
<b>2391</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>7'006'675.27</b>	<b>221'239.35</b>	<b>4'435.35</b>	<b>7'223'479.27</b>
2391.02	Personalversicherungs-Fonds	304'349.75		478.25	303'871.50
2391.03	Schul-Fonds	209'057.45			209'057.45
2391.04	Kindergarten-Fonds	28'959.40			28'959.40
2391.05	Sozialhilfe-Fonds	1'041'992.90			1'041'992.90
2391.11	Liegenschaften-Fonds	3'181'008.40	200'380.50		3'381'388.90
2391.12	Strassenbau-Fonds	2'032'726.17	20'858.85		2'053'585.02
2391.18	Forstreserve-Fonds	208'581.20		3'957.10	204'624.10

**Bestandesrechnung 2017**

## Bestandesgliederung

Konto	Bestandesrechnung F. & L. Bestandesgliederung Fonds und Lega	Bestand per 01.01.2017	Veränderungen		Bestand per 31.12.2017
			Zuwachs	Abgang	
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>1'209'280.85</b>		<b>4'485.75</b>	<b>1'204'795.10</b>
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>1'209'280.85</b>		<b>4'485.75</b>	<b>1'204'795.10</b>
<b>108</b>	<b>Guthaben bei der Gemeinde</b>	<b>1'209'280.85</b>		<b>4'485.75</b>	<b>1'204'795.10</b>
<b>1080</b>	<b>Guthaben bei der Gemeinde</b>	<b>1'209'280.85</b>		<b>4'485.75</b>	<b>1'204'795.10</b>
1080.01	Guthaben bei der Gemeinde	1'209'280.85		4'485.75	1'204'795.10
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>1'209'280.85</b>	<b>12'905.35</b>	<b>17'391.10</b>	<b>1'204'795.10</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>		<b>10'920.00</b>	<b>10'920.00</b>	
<b>200</b>	<b>Laufende Verpflichtungen</b>		<b>10'920.00</b>	<b>10'920.00</b>	
<b>2006</b>	<b>Kontokorrente</b>		<b>10'920.00</b>	<b>10'920.00</b>	
2006.01	KK Gemeinde Neunkirch		10'920.00	10'920.00	
<b>23</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>1'209'280.85</b>	<b>1'985.35</b>	<b>6'471.10</b>	<b>1'204'795.10</b>
<b>239</b>	<b>Kapital</b>	<b>1'209'280.85</b>	<b>1'985.35</b>	<b>6'471.10</b>	<b>1'204'795.10</b>
<b>2391</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>1'209'280.85</b>	<b>1'985.35</b>	<b>6'471.10</b>	<b>1'204'795.10</b>
2391.41	Hedwig Krautmann-Fonds	35'256.85	176.30		35'433.15
2391.42	Altersheim-Rollstuhlbus	41'422.90	207.10		41'630.00
2391.43	Altersheim-Fonds	242'813.80	1'601.95		244'415.75
2391.52	Hedwig Blattner-Fonds	73'344.35			73'344.35
2391.53	Erna Steinegger-Fonds	50'522.80			50'522.80
2391.54	Ausbildungsfonds	383'912.35		5'080.45	378'831.90
2391.62	Ida Wildberger-Fonds	179'456.80			179'456.80
2391.63	Bürgerliche Fonds und Stiftungen Peyerweggen	101'874.20		1'390.65	100'483.55
2391.74	Museums-Fonds	100'676.80			100'676.80

## Abschreibungstabelle 2017

Verwaltungsvermögen	Buchwert Ende Vorjahr	Investitionen im laufenden Rechnungsjahr	Einnahmen Subventionen Fonds	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen laufendes Rechnungsjahr			Buchwert Ende Rechnungsjahr
					%	ordentliche	zusätzliche	
<b>Hochbau</b>								
Altersheim	182'000.00			182'000.00	10	18'000.00	0.00	164'000.00
Altersheim, Projektstudie Zukunft	44'000.00			44'000.00	10	4'000.00	0.00	40'000.00
Schulanlage	1'101'000.00			1'101'000.00	Annuität	331'000.00	0.00	770'000.00
Alte Turnhalle, Sanierung	15'000.00			15'000.00	10	2'000.00	0.00	13'000.00
MZG Flachdach, Sanierung	0.00			0.00	100	0.00	0.00	0.00
Schule Sanierung Westfassade	28'000.00			28'000.00	10	3'000.00	0.00	25'000.00
Schule Pausenplatzüberdachung	54'000.00			54'000.00	10	5'000.00	0.00	49'000.00
KITA, Container-Bau	207'000.00	1'213.15		208'213.15	10	21'213.15	0.00	187'000.00
Gemeindeverwaltung, Neubau	193'000.00			193'000.00	10	19'000.00	0.00	174'000.00
Bergkirche, Sanierung aussen	47'000.00			47'000.00	10	5'000.00	0.00	42'000.00
Bergkirche, Innenrenovation	246'000.00			246'000.00	10	25'000.00	0.00	221'000.00
Feuerwehrmag., Neubau	770'000.00			770'000.00	10	77'000.00	0.00	693'000.00
Schwimmbad, Sanierung	143'000.00			143'000.00	10	14'000.00	0.00	129'000.00
Schwimmbad, Anschl.Kanalisation	33'000.00			33'000.00	10	3'000.00	0.00	30'000.00
Rest. Gde'haus, WC Anlagen	40'000.00			40'000.00	10	4'000.00	0.00	36'000.00
Rest..Gde'haus, Heizungsanlage	50'000.00			50'000.00	10	5'000.00	0.00	45'000.00
Rest. Gde'haus, Sanierung Fenster	89'000.00			89'000.00	10	9'000.00	0.00	80'000.00
Rest. Gde'haus, Beleuchtung Saal	40'000.00	35'348.90		75'348.90	10	8'348.90	0.00	67'000.00
Obertorturm, Sanierung Fassade	13'000.00			13'000.00	10	1'000.00	0.00	12'000.00
Altes Schulhaus, Heizungsverteiler	16'000.00			16'000.00	20	3'000.00	0.00	13'000.00
Alter Wachposten, Vordergasse 52, Sanierung	877'000.00	4'334.70		881'334.70	8	71'334.70	0.00	810'000.00
Stieghütte, Umbau	0.00	30'000.00		30'000.00	10	3'000.00	0.00	27'000.00
<b>Total</b>	<b>4'188'000.00</b>	<b>70'896.75</b>	<b>0.00</b>	<b>4'258'896.75</b>		<b>631'896.75</b>	<b>0.00</b>	<b>3'627'000.00</b>
<b>Strassenverkehrsanlagen</b>								
Diverse Strassenbeläge sanieren	54'000.00	29'766.15		83'766.15	20	16'766.15	0.00	67'000.00
Verbindung Langfeld-Hallauerstr.	88'000.00			88'000.00	10	9'000.00	0.00	79'000.00
Erschliessung Teilstück Gigering	8'000.00			8'000.00	10	1'000.00	0.00	7'000.00
Unterführung Gige/Langfeld	281'000.00	4'704.80		285'704.80	10	29'704.80	0.00	256'000.00
Veloweg Neunkirch-Gächlingen	40'000.00			40'000.00	10	4'000.00	0.00	36'000.00
Hintergasse, Sanierung	143'000.00			143'000.00	10	14'000.00	0.00	129'000.00
Seltenbachweg, Sanierung	32'000.00			32'000.00	10	3'000.00	0.00	29'000.00
Löschwasserring Städtli, Herreng.	84'000.00			84'000.00	10	8'000.00	0.00	76'000.00
Erschliessung Gigebuck GB 498	81'000.00			81'000.00	10	8'000.00	0.00	73'000.00
Aufhebung Bahnübergänge	895'000.00			895'000.00	10	90'000.00	0.00	805'000.00
Vordergasse, Attraktivierung / Verkehrsgestaltung	75'000.00			75'000.00	10	8'000.00	0.00	67'000.00
Kleines Gässli, Sanierung	24'000.00			24'000.00	10	2'000.00	0.00	22'000.00
Glaserstr. inkl. SH-Str., Sanierung	7'000.00			7'000.00	10	1'000.00	0.00	6'000.00
Kreisel, Ausbau	28'000.00			28'000.00	10	3'000.00	0.00	25'000.00
Wettigraben West, Sanierung	113'000.00			113'000.00	10	11'000.00	0.00	102'000.00
Wettigraben Ost, Sanierung	108'000.00			108'000.00	10	11'000.00	0.00	97'000.00
Muzellstrasse Mittelteil, Erschl.	144'000.00		-69'045.70	74'954.30	10	6'954.30	0.00	68'000.00
Unterführung Bahnhof, Projekt	39'000.00			39'000.00	10	4'000.00	0.00	35'000.00
Strassenbeleuchtung Erneuerung	26'000.00	39'347.30		65'347.30	10	7'347.30	0.00	58'000.00
Bahnhofstrasse-/Platz, Planung Erschliessung	0.00	7'832.00		7'832.00	10	832.00	0.00	7'000.00
Trottoirverlängerung Hallauerstr.	0.00	50'000.00		50'000.00	10	5'000.00	0.00	45'000.00
Sanierung Oberwiesstrasse, Gässli bis Burgstall	0.00	150'000.00		150'000.00	10	15'000.00	0.00	135'000.00
<b>Total</b>	<b>2'270'000.00</b>	<b>281'650.25</b>	<b>-69'045.70</b>	<b>2'482'604.55</b>		<b>258'604.55</b>	<b>0.00</b>	<b>2'224'000.00</b>
<b>Parkplätze</b>								
Rote Fabrik, Abbruch	89'000.00			89'000.00	10	9'000.00	0.00	80'000.00
Rote Fabrik, Park- und Parkierungsanlage	311'000.00			311'000.00	10	31'000.00	0.00	280'000.00
<b>Total</b>	<b>400'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>400'000.00</b>		<b>40'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>360'000.00</b>
<b>Wasserversorgung</b>								
Diverse	0.00				100	0.00	0.00	0.00
Löschwasserring Städtli, Herreng.	74'000.00			74'000.00	10	7'000.00	0.00	67'000.00
Glaserstr. inkl. SH-Str., Sanierung	27'000.00			27'000.00	10	3'000.00	0.00	24'000.00
Oberwiesstrasse, Gässli, Oberwiesweg, Sanierung	17'000.00			17'000.00	10	2'000.00	0.00	15'000.00
Muzellstr. Mittelteil, Erschliessung	58'000.00			58'000.00	10	6'000.00	0.00	52'000.00
Breitweg, Sanierung	0.00	4'920.65		4'920.65	10	920.65	0.00	4'000.00
Kirchweg, Sanierung	0.00	4'923.65		4'923.65	10	923.65	0.00	4'000.00
Schaffhauserstr.-Chrumme Lande, Anteil Gemeinde Nk	0.00	49'401.50		49'401.50	10	5'401.50	0.00	44'000.00
Oberwiesstrasse, Gässli - Burgstallstr., Sanierung	0.00	348'046.95	-80'000.00	268'046.95	10	27'046.95	0.00	241'000.00
<b>Total</b>	<b>176'000.00</b>	<b>407'292.75</b>	<b>-80'000.00</b>	<b>503'292.75</b>		<b>52'292.75</b>	<b>0.00</b>	<b>451'000.00</b>

## Abschreibungstabelle 2017

Verwaltungsvermögen	Buchwert Ende Vorjahr	Investitionen im laufenden Rechnungsjahr	Einnahmen Subventionen Fonds	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen laufendes Rechnungsjahr			Buchwert Ende Rechnungsjahr
					%	ordentliche	zusätzliche	
<b>Kanalisationen</b>								
Diverse	0.00			0.00	100	0.00	0.00	0.00
Langfeldweg - Wiesenbach (MFH Keller), Kanalisation	26'000.00			26'000.00	10	3'000.00	0.00	23'000.00
Hintergasse, Sanierung	67'000.00			67'000.00	10	7'000.00	0.00	60'000.00
Hinder Nüchilch, Sanierung	98'000.00			98'000.00	10	10'000.00	0.00	88'000.00
Neunkirch-Süd, Leitungssanierung	92'000.00			92'000.00	10	9'000.00	0.00	83'000.00
Löschwasserring Städtli, Herreng.	68'000.00			68'000.00	10	7'000.00	0.00	61'000.00
Neunkirch Nord, Leitungssanierung	76'000.00			76'000.00	10	8'000.00	0.00	68'000.00
Oberwiesstrasse Sanierung	47'000.00			47'000.00	10	5'000.00	0.00	42'000.00
Glaserstr. inkl. SH-Str., Sanierung	36'000.00			36'000.00	10	4'000.00	0.00	32'000.00
Wettigraben West, Sanierung	78'000.00			78'000.00	10	8'000.00	0.00	70'000.00
Wettigraben Ost, Sanierung 1. Teil	96'000.00			96'000.00	10	10'000.00	0.00	86'000.00
<b>Total</b>	<b>684'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>684'000.00</b>		<b>71'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>613'000.00</b>
<b>Fernwärme</b>								
Holzschnitzel-Fernwärmeanlage	81'000.00		-43'804.80	37'195.20	10	4'195.20	0.00	33'000.00
Fernwärme, Heizungsleitungen	0.00			0.00	10	0.00	0.00	0.00
Erweiterung Ast "Herrengasse"	0.00			0.00	10	0.00	0.00	0.00
<b>Total</b>	<b>81'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>-43'804.80</b>	<b>37'195.20</b>		<b>4'195.20</b>	<b>0.00</b>	<b>33'000.00</b>
<b>Übrige Investitionen</b>								
Informatik Orientierungsschule	36'000.00			36'000.00	20	7'000.00	0.00	29'000.00
Schulmobiliar	9'000.00			9'000.00	20	2'000.00	0.00	7'000.00
Technische Anlage MZG	0.00			0.00	100	0.00	0.00	0.00
KITA, Mobiliar, Masch., Einrichtungen	18'000.00	10'575.75		28'575.75	10	2'575.75	0.00	26'000.00
Ersatz Maschinen Gemeindeverw.	0.00			0.00	20	0.00	0.00	0.00
Scheibenanlage 300 m	8'000.00			8'000.00	linear	4'000.00	0.00	4'000.00
Fahrzeuge, Baumaschinen	139'000.00			139'000.00	10	14'000.00	0.00	125'000.00
Trockenspielplatz Sanierung	5'000.00			5'000.00	linear	5'000.00	0.00	0.00
Neuvermessung GIS	94'000.00			94'000.00	10	9'000.00	0.00	85'000.00
Fahrzeuge, Forstmaschinen	28'000.00			28'000.00	20	6'500.00	0.00	21'500.00
Seltbenbach, Gewässerverbauung	22'000.00			22'000.00	10	2'000.00	0.00	20'000.00
Fochtelgraben, Gewässerverbauung	83'000.00			83'000.00	10	8'000.00	0.00	75'000.00
Fochtelgraben, Renaturierung	16'000.00			16'000.00	10	2'000.00	0.00	14'000.00
Denkmäler Inventar	47'000.00			47'000.00	10	5'000.00	0.00	42'000.00
Bau- +Nutzungsordnung, Anpassung	86'000.00	5'000.00		91'000.00	20	18'000.00	0.00	73'000.00
Planung Gewässerraum	0.00			0.00	100	0.00	0.00	0.00
<b>Total</b>	<b>591'000.00</b>	<b>15'575.75</b>	<b>0.00</b>	<b>606'575.75</b>		<b>85'075.75</b>	<b>0.00</b>	<b>521'500.00</b>
<b>Total Verwaltungsvermögen</b>	<b>8'390'000.00</b>	<b>775'415.50</b>	<b>-192'850.50</b>	<b>8'972'565.00</b>		<b>1'143'065.00</b>	<b>0.00</b>	<b>7'829'500.00</b>
<b>Finanzvermögen: Liegenschaften</b>								
Landparzelle GB 3174, Taufgarten, Zone W1 / LWB	0.00			0.00	0	0.00	0.00	0.00
<b>Total Finanzvermögen</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>8'390'000.00</b>	<b>775'415.50</b>	<b>-192'850.50</b>	<b>8'972'565.00</b>		<b>1'143'065.00</b>	<b>0.00</b>	<b>7'829'500.00</b>

Reto Baumer  
Roland Kugler  
Ruedi Rauber, Präsident

**Bericht und Antrag**  
an die Gemeindeversammlung  
zur Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Neunkirch

Die Rechnung 2017 der Gemeinde Neunkirch zeigt folgendes Ergebnis:

	Voranschlag Franken	Rechnung Franken
<b>Laufende Rechnung</b>		
Aufwand	14'828'770.00	15'286'536.17
Ertrag	14'578'300.00	15'212'289.66
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>250'470.00</b>	<b>74'246.51</b>
<b>Investitionsrechnung</b>		
Ausgaben	3'338'500.00	775'415.50
Einnahmen	430'000.00	192'850.50
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>2'908'500.00</b>	<b>582'565.00</b>
<b>Finanzierungsbedarf</b>	<b>3'158'970.00</b>	<b>656'811.51</b>
Abschreibungen	1'362'000.00	1'143'065.00
<b>Finanzierungsüberschuss</b>		<b>486'253.49</b>
<b>Finanzierungsfehlbetrag</b>	<b>1'796'970.00</b>	

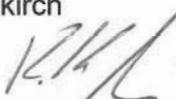
Die Geschäftsprüfungskommission prüfte die Rechnung in Zusammenarbeit mit der externen Revisionsstelle auszugsweise. Sie stellt fest, dass die Rechnungsführung der Gemeinde und ihrer unselbstständigen Anstalten den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die Mittel gesetzeskonform verwendet wurden.

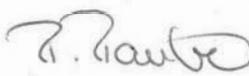
Die Geschäftsprüfungskommission dankt dem Gemeinderat und dem involvierten Personal für die gute Zusammenarbeit und die geleistete Arbeit.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen die Rechnung 2017 zu genehmigen.

GPK Gemeinde Neunkirch

  
R. Baumer

  
R. Kugler

  
R. Rauber

## 6. Verschiedenes

**Die nächste Gemeindeversammlung findet am  
30. November 2018 in der Städtlihalle statt.**



